Analyse der Flächenpotenziale für Windenergie an Land im Saarland

Kurzdarstellung der Ergebnisse

22.09.2023

im Auftrag des saarländischen
Ministerium für Wirtschaft,
Innovation, Digitales und Energie

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

in Kooperation mit

Fraunhofer IEE

Fraunhofer IEE
Joseph-Beuys-Straße 8
34117 Kassel

Auftraggeber:	**Saarland** **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**	Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Sebastian Dijks	Tel.: 030/609 88 44-67 s.dijks@boschpartner.de
	Dr. Wolfgang Peters	Tel.: 030/609 88 44-61 w.peters@boschpartner.de
Unterauftragnehmer	**Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik**	Joseph-Beuys-Straße 8 34117 Kassel
	Dr. Carsten Pape	Tel.: 0561/7294-265 carsten.pape@iee.fraunhofer.de

Vorgehensweise

Der Ausbau der Windenergienutzung verursacht wie jegliche Infrastrukturvorhaben Konflikte mit anderen Nutzungen sowie Schutzbedürfnissen. Das betrifft z.B. bestehende Nutzungen wie Siedlungen, Verkehrswege, Bergbau, Militär sowie Schutzbelage wie Naturschutzgebiete, Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten, ökologisch wertvolle Wald, Wasserschutzgebiete etc. Durch räumliche Planung und die Auswahl möglichst konfliktarmer Standorte für die Anlagen können die Konflikte gemindert oder vermieden werden.

Die konkurrierenden Schutz- und Nutzungsbelange sind naturgemäß ungleichmäßig über das Saarland verteilt. Folglich sind auch die Flächenpotenziale für die Windenergienutzung keineswegs gleichverteilt. Gemeinden, die über konfliktärmere Standorte verfügen, können demzufolge einen größeren Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten, als solche, die über weniger konfliktarme Flächen verfügen. Das Ziel des Saarlands 2 % der Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen (Energiefahrplan 2030), ebenso wie die Verteilung des vom Bundesgesetzgebers vorgegebenen Flächenbeitragswertes für das Saarland, also der Umfang der für die Windenergienutzung auszuweisenden Flächen, sollte sich an den Flächenpotenzialen orientieren. Das macht es erforderlich, die Verteilung der konfliktarmen Flächenpotenziale zu ermitteln.

In diesem Sinne hat auch der Bund auf der Grundlage einer bundesweiten Flächenpotenzialstudie den Ländern unterschiedliche Zielmarken (Flächenbeitragswerte) gesetzlich (WindBG) vorgegeben. Um hier anschlussfähig zu sein, orientiert sich die Vorgehensweise grundlegend an der Methodik der Bundesstudie (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/analyse-der-flachenverfugbarkeit-fur-windenergie-an-land-post-2030.html).

Abweichend von der Bundesstudie wurde bei der Durchführung der landesweiten Raumbewertung für das Saarland aufgrund der geringeren Fläche eine Rasterzellengröße von 10 x 10 m statt 25 x 25 m gewählt. Für jede einzelne Rasterzelle wurde dann beurteilt, ob die Errichtung einer Windenergieanlage auf der Fläche ausgeschlossen wäre oder wie hoch das damit verbundene Risiko wäre, Konflikte mit vorhandenen Nutzungen oder Schutzbelangen auszulösen, die einer Windenergienutzung mehr oder minder stark entgegenstehen können. Diese Bewertung erfolgte auf der Grundlage landesweit verfügbare Geodatensätze, durch die die Nutzungen und Schutzbedürfnisse möglichst treffsicher abgebildet werden.

In mehreren vom Fraunhofer IEE und Bosch & Partner durchgeführten Studien wurde eine Methode entwickelt und angewendet, die die bundesweite Ermittlung von Flächenpotenzialen für die Windenergienutzung ermöglicht. Bei dem Ansatz werden Kriterien definiert, die die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung aus planerischen, gesetzlichen oder technischen Gründen ausschließen oder aber auf flächenbezogenen Nutzungsrestriktionen hinweisen (Abbildung 1). Das betrifft beispielsweise:

- Aktuelle Raumnutzungen (Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.),
- Planerische Vorgaben (Landesentwicklungsplanung, Stromnetzausbau etc.),
- Schutzbelange (Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Erholungsnutzung, Wasserschutzgebiete etc.)

sowie deren spezifische Schutzabstände. Räume in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus planerischen, gesetzlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen (Ausschlussflächen, grau dargestellt). Alle nicht kategorisch ausgeschlossenen Räume (Weißflächen) werden weiter im Hinblick auf ihre spezifischen Restriktionen analysiert. Dazu wird allen Restriktionskriterien eine spezifische Konfliktrisikoklasse zwischen eins bis fünf zugewiesen. Die mit Geodaten hinterlegten Kriterien werden anschließend in den Raum projiziert. Dabei werden die Konfliktrisikoklassen der sich auf einer Fläche überlagernden Kriterien (Flächenkategorien) nach dem Maximalwertprinzip aggregiert, so dass sich die jeweils höchste Konfliktrisikoklasse durchsetzt.

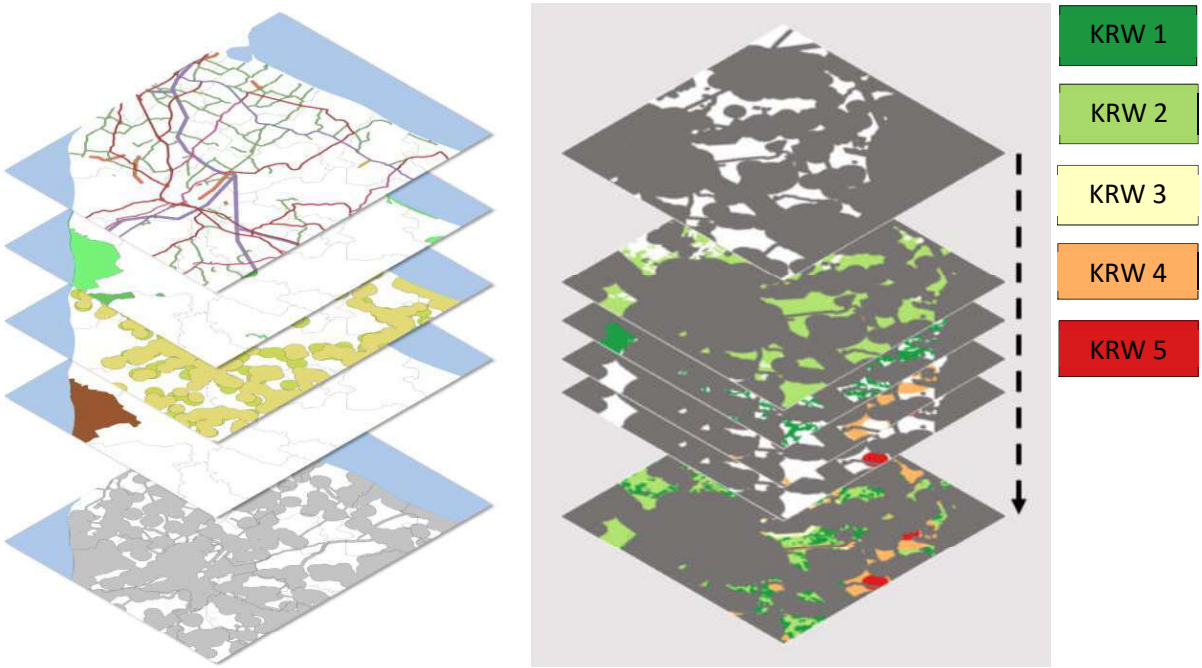

Abbildung 1: Projektion der verschiedenen Ausschluss- und Restriktionskategorien in den Raum

Die Flächenpotenziale wurden den Vorgaben des Bundesgesetzgebers entsprechend im Regelfall als Rotor-Out-Flächen abgegrenzt. Das bedeutet die Rotorflächen können über die Gebietsgrenzen hinausragen, ohne in Ausschlussflächen hineinzuragen. Dazu wurden die Ausschlussflächen mit der Länge des für die Referenzanlage angenommenen Rotorradius, abzü-

glich des Radius des Turmfußes mit 75 m gepuffert (siehe Abbildung 2). Bei einigen Flächenkategorien, insbesondere wenn bereits eine Abstandspuffer festgelegt wurde, wurde entschieden, dass ein Rotor-out-Ausschluss-Puffer von 75 m nicht zusätzlich erforderlich ist.

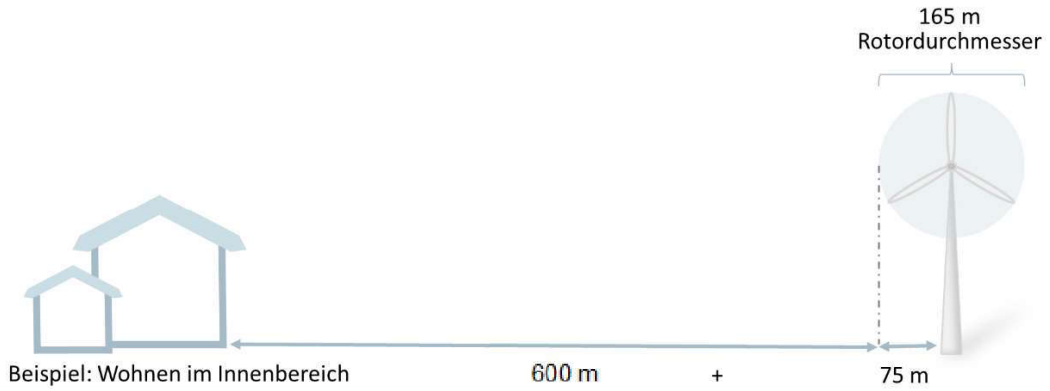

Abbildung 2: Darstellung des zusätzlichen Puffers zur Berücksichtigung von Rotor-Out

Für jede der mehr als 100 Flächenkategorien wurde festgelegt, ob sie als Ausschluss gelten soll oder wie groß voraussichtlich die Konflikte wären, wenn auf Flächen dieser Kategorien eine Windenergieanlage errichtet würde. Daran unmittelbar gekoppelt wurde abgeschätzt, auf wie viel Prozent der Flächen dieser Kategorie eine Windenergieanlage genehmigungsfähig wäre. In diesem Sinne wurden neben dem Ausschluss 5 Konfliktrisikoklassen definiert, bei denen eine Realisierungsquote zwischen 5 und 100 % angenommen wurde.

In enger und intensiver Abstimmung mit den Expertinnen und Experten aus den Ministerien und Landesverwaltung wurden alle verfügbaren, relevanten Flächenkategorien entweder als Ausschluss eingestuft oder eine Konfliktrisikoklasse zugeordnet (siehe Anhang 1).

Ergebnisse

Die Geodatensätze wurden mit Hilfe eines GIS-Modells verarbeitet und in den Raum projiziert. Dabei wurden zunächst die als Ausschluss eingestuften Flächenkategorien überlagert. Im Ergebnis wurden 91,59 % der Landesfläche als für die Windenergienutzung ausgeschlossen eingeordnet. Damit verbleiben 8,41 % der Landesfläche als ein theoretisches Potenzial (Weißflächen).

Diese Weißflächen wurden dann weiter im Hinblick auf ihre Konfliktrisiken mit vorliegenden Nutzungs- und Schutzbelangen bewertet, indem die mit Konfliktrisikoklassen versehen Flächenkategorien in den Raum projiziert und die sich überlagernden Flächenkategorien nach dem Maximalwertprinzip zu einem Konfliktrisikowert je Rasterzelle aggregiert wurden (siehe Abbildung 3).

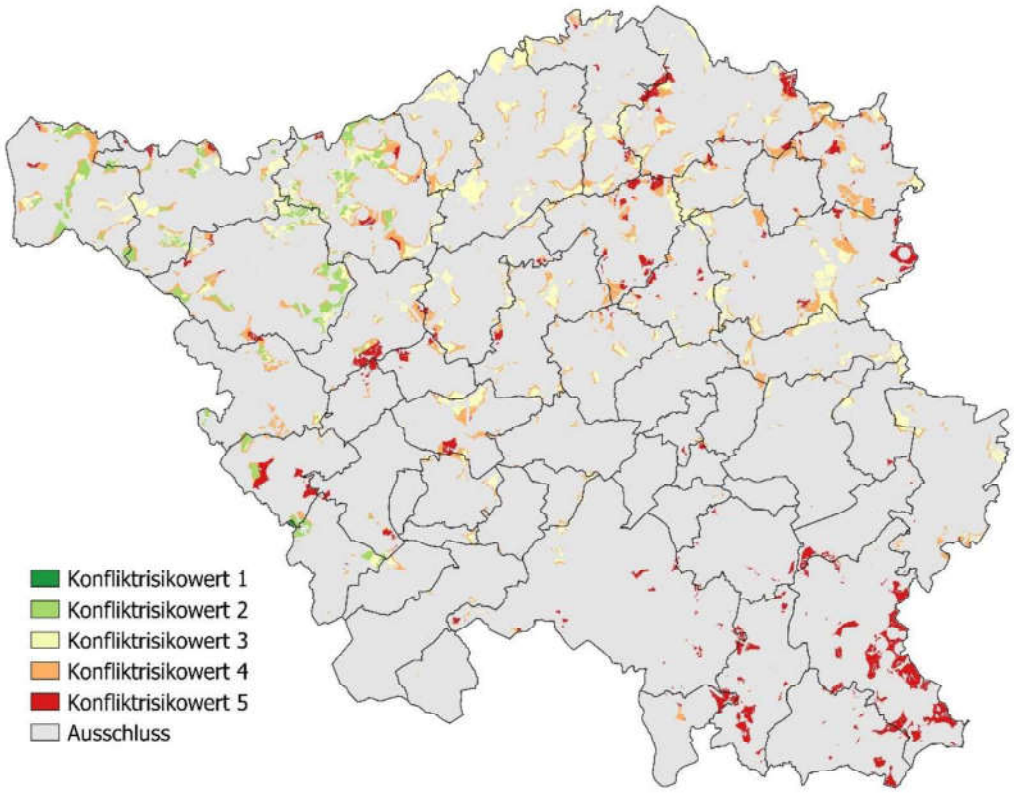

Abbildung 3: Kartendarstellung der bewerteten Flächenpotenziale

Dadurch, dass jeder Konfliktrisikoklasse ein Faktor zwischen 5 % und 100 % zugewiesen ist, der den Anteil der Flächen beschreibt, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen als realistisch eingeschätzt wird, konnte anschließend das konfliktbewerte bzw. realistische Flächenpotenzial je Gemeinde errechnet werden (siehe Tabelle 2). Die Flächenpotenziale der Gemeinden variieren zwischen 0 % und 10,18 % und ergeben für das Saarland insgesamt 3,19 % (siehe Abbildung 4).

Das so ermittelte Flächenpotenzial stellt die Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf die Gemeinden dar, um den Zielwert von 2 % für das Saarland zu erreichen (siehe Abbildung 5). Dabei werden zunächst alle Flächenpotenziale proportional auf 90 % ihres Ursprungswertes reduziert. Anschließend wird ein Deckel bei 3,46 % eingezogen und alle darüber hinausgehenden Flächenpotenziale abgeschnitten (siehe Abbildung 6). Gemeinden mit besonders hohen Potenzialwerten sollen durch die Verteilung entlastet werden.

Tabelle 1: Verteilung der Flächenpotenziale und errechneten Teilflächenziele auf die Gemeinden

Planungsregion	Aus-schluss in %	KRW 1 (100%) in %	KRW 2 (80%) in %	KRW 3 (60%) in %	KRW 4 (20%) in %	KRW 5 (5%) in %	Poten-zial in %	Poten-zial in Hektar	Teil-flächen-ziel in %	Teil-flächenziel in Hektar
Beckingen	90,66	0,00	0,41	1,32	0,68	0,16	2,57	133,40	**2,31**	**120,06**
Bexbach	94,55	0,00	0,00	2,22	0,27	0,02	2,51	78,70	**2,26**	**70,83**
Blieskastel	88,46	0,00	0,01	0,01	0,01	0,57	0,61	65,64	**0,55**	**59,08**
Bous	94,37	0,00	0,03	1,54	0,61	0,00	2,17	16,16	**1,96**	**14,54**
Dillingen/Saar	96,01	0,00	0,00	0,31	0,18	0,13	0,61	13,37	**0,55**	**12,03**
Ensdorf	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	**0,00**	**-**
Eppelborn	94,90	0,00	0,00	1,19	0,58	0,01	1,78	84,10	**1,61**	**75,69**
Freisen	83,05	0,00	0,00	1,79	2,30	0,12	4,21	201,43	**3,46**	**165,69**
Friedrichsthal	98,44	0,00	0,00	0,05	0,00	0,07	0,12	1,09	**0,11**	**0,98**
Gersheim	96,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,18	0,18	10,28	**0,16**	**9,25**
Großrosseln	99,94	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,01	0,28	**0,01**	**0,26**
Heusweiler	98,76	0,00	0,00	0,25	0,16	0,00	0,41	16,84	**0,37**	**15,15**
Homburg	95,57	0,00	0,00	1,44	0,39	0,00	1,83	150,65	**1,65**	**135,58**
Illingen	99,01	0,00	0,00	0,31	0,10	0,00	0,40	14,48	**0,36**	**13,03**
Kirkel	96,52	0,00	0,00	0,01	0,02	0,17	0,20	6,59	**0,18**	**5,93**
Kleinblittersdorf	94,53	0,00	0,00	0,00	0,25	0,21	0,46	12,63	**0,42**	**11,37**
Lebach	92,37	0,00	0,00	2,14	0,70	0,03	2,86	183,64	**2,57**	**165,27**
Losheim am See	79,24	0,00	4,63	4,08	1,40	0,06	10,18	987,55	**3,46**	**336,12**
Mandelbachtal	93,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,32	0,32	18,34	**0,28**	**16,50**
Marpingen	91,79	0,00	0,00	2,65	0,41	0,09	3,14	125,51	**2,83**	**112,96**
Merchweiler	98,40	0,00	0,00	0,25	0,07	0,04	0,37	4,60	**0,33**	**4,14**
Merzig	85,91	0,00	4,83	2,22	0,75	0,03	7,83	849,86	**3,46**	**375,92**
Mettlach	87,00	0,00	2,96	3,21	0,67	0,03	6,87	541,31	**3,46**	**272,87**
Nalbach	92,23	0,00	0,00	1,80	0,37	0,15	2,31	51,45	**2,08**	**46,30**
Namborn	96,52	0,00	0,00	0,04	0,62	0,02	0,67	17,62	**0,61**	**15,86**
Neunkirchen	98,76	0,00	0,00	0,45	0,10	0,00	0,54	40,45	**0,49**	**36,40**
Nohfelden	86,65	0,00	0,00	2,81	1,12	0,15	4,09	411,04	**3,46**	**348,37**
Nonnweiler	86,51	0,00	0,00	4,65	0,79	0,09	5,53	369,53	**3,46**	**231,64**
Oberthal	88,84	0,00	0,00	3,44	0,86	0,06	4,36	103,93	**3,46**	**82,62**
Ottweiler	88,56	0,00	0,00	4,65	0,73	0,00	5,38	245,20	**3,46**	**157,86**
Perl	84,83	0,00	4,95	1,85	1,09	0,02	7,92	599,98	**3,46**	**262,49**
Püttlingen	99,58	0,00	0,00	0,04	0,07	0,00	0,11	2,69	**0,10**	**2,42**
Quierschied	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	**0,00**	**-**
Rehlingen-Siersburg	94,16	0,00	1,00	0,60	0,69	0,01	2,30	140,52	**2,07**	**126,46**
Riegelsberg	96,72	0,00	0,00	0,88	0,36	0,00	1,24	17,11	**1,12**	**15,40**
Saarbrücken	98,36	0,00	0,02	0,22	0,05	0,05	0,34	57,47	**0,31**	**51,72**
Saarlouis	97,40	0,00	0,19	0,25	0,16	0,06	0,66	28,28	**0,59**	**25,45**
Saarwellingen	87,74	0,00	0,00	3,11	1,05	0,09	4,25	177,26	**3,46**	**144,41**
Schiffweiler	98,54	0,00	0,00	0,06	0,25	0,00	0,32	6,81	**0,28**	**6,13**
Schmelz	91,61	0,00	0,00	2,79	0,61	0,03	3,43	200,44	**3,09**	**180,39**
Schwalbach	93,95	0,00	0,00	1,73	0,62	0,00	2,35	64,62	**2,12**	**58,16**
Spiesen-Elversberg	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	**0,00**	**-**
St. Ingbert	98,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	0,05	2,70	**0,05**	**2,43**
St. Wendel	85,74	0,00	0,00	4,17	1,02	0,11	5,31	601,69	**3,46**	**392,80**
Sulzbach/Saar	99,56	0,00	0,00	0,04	0,07	0,00	0,11	1,81	**0,10**	**1,63**
Tholey	85,88	0,00	0,00	1,81	1,30	0,23	3,34	192,39	**3,01**	**173,15**
Überherrn	93,85	0,27	2,82	0,93	0,11	0,01	4,14	142,69	**3,46**	**119,44**
Völklingen	99,73	0,00	0,00	0,03	0,04	0,00	0,07	5,00	**0,07**	**4,50**
Wadern	86,96	0,00	0,00	6,10	0,57	0,00	6,67	739,42	**3,46**	**383,92**
Wadgassen	97,61	0,00	0,03	0,63	0,26	0,00	0,92	24,05	**0,83**	**21,65**
Wallerfangen	88,89	0,00	2,76	0,20	0,40	0,27	3,63	154,71	**3,27**	**139,24**
Weiskirchen	82,73	0,00	0,00	7,35	1,00	0,00	8,35	281,26	**3,46**	**116,64**
Saarland	**91,59**	**0,00**	**0,74**	**1,82**	**0,54**	**0,09**	**3,19**	**8.196,54**	**2,00**	**5.140,73**

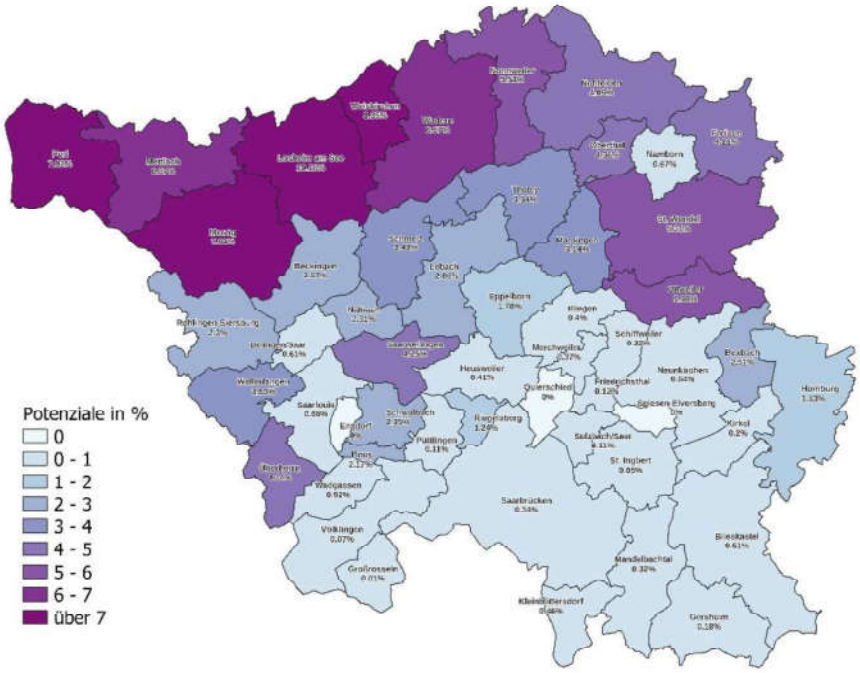

Abbildung 4: Kartendarstellung der prozentualen Flächenpotenziale

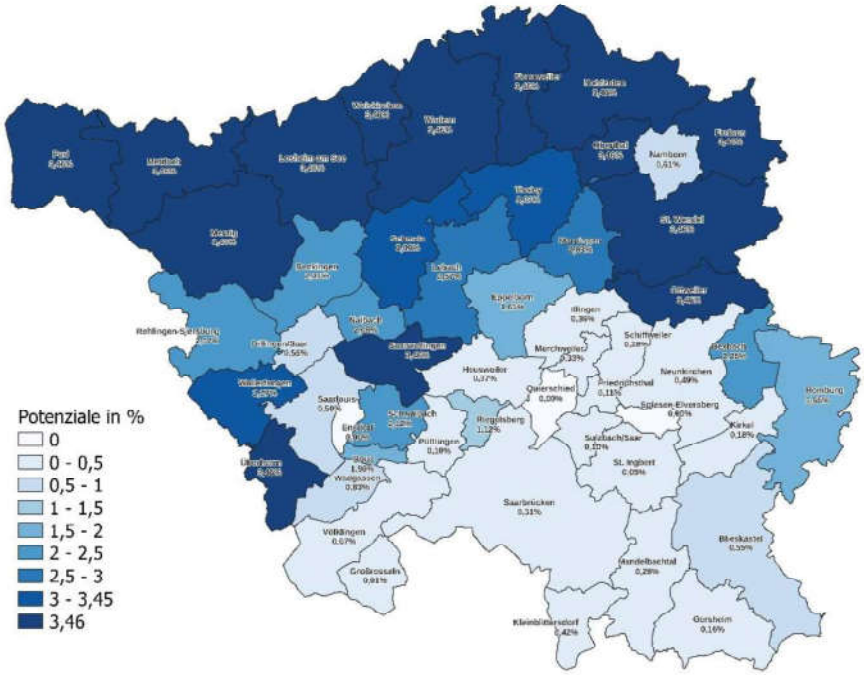

Abbildung 5: Kartendarstellung der errechneten Teilflächenziele der Gemeinden

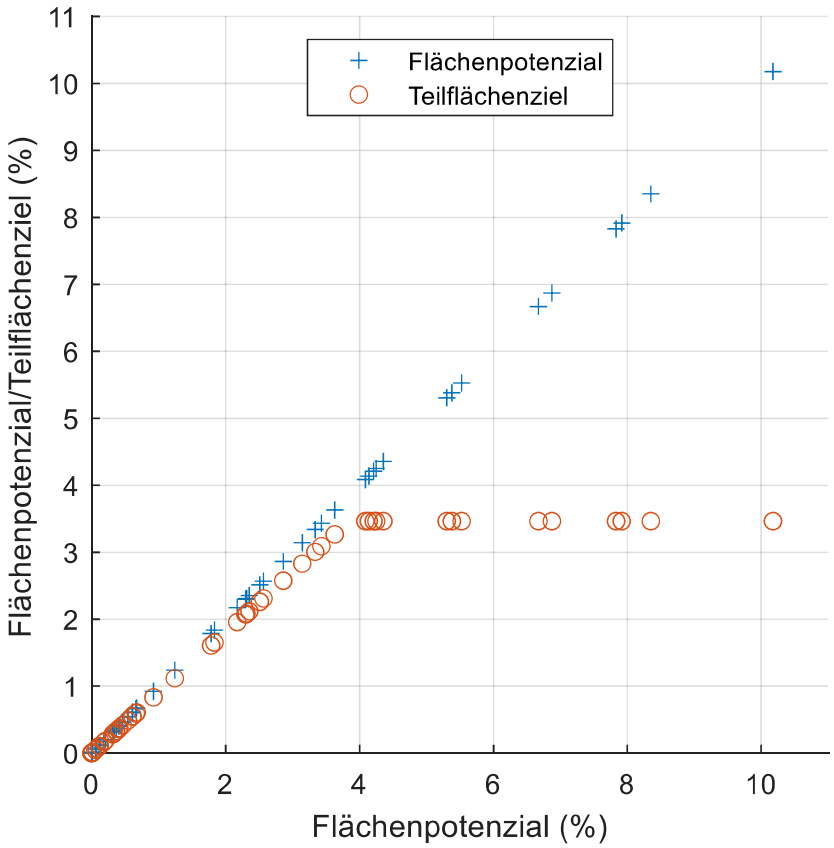

Abbildung 6: Teilflächenziele der Gemeinden

Anhang 1: Verweis auf die Kriterientabelle

Die Tabelle der Flächenkategorien mit Wertzuweisungen (Ausschluss, Konfliktrisikoklasse) wird aufgrund der Größe als gesonderte Dateien versendet.

Vergleich ausgewiesener Flächen sowie Bestandsanlagen zu den in der Studie erhobenen Potenzialflächen

In einigen Gemeinden im Saarland gibt es bestehende Flächenausweisungen für Windenergieanlagen, die durch die landesweit aufgerufenen Ausschlüsse in der Studie nicht mehr als mögliche Potenziale enthalten sind.

Im Folgenden sind die davon betroffenen Gemeinden aufgeführt. Das Potenzial durch die Studie wird in diesen Fällen geringer eingestuft als die bisher ausgewiesenen Flächen für Windenergie dies vermuten lassen.

Es werden alle Ausschlüsse aufgeführt, die bisher geplanten Flächen für Windenergieanlagen entgegenstehen. In den meisten Fällen konnten diese Flächen auch bisher nicht für Windenergie umgesetzt werden.

<u>Es gelten folgende allgemeinen Voraussetzungen</u>

- Die Flächenpotenzialstudie legt landesweit gleiche Maßstäbe an, Einzelfallbetrachtungen haben bisher nicht stattgefunden.
- Die zugrundeliegenden Basisdaten (ATKIS Basis DLM) enthalten nicht jedes Detail, z.T. enthalten sie auch fehlerhafte Annahmen (Wohnen im Außenbereich statt Anlage für Freizeit- und Erholung, Villa Borg in Perl ist nicht dargestellt etc.).
- Die Flächenpotenzialstudie ist Voraussetzung für die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland. Sie unterstützt die Gemeinden bei der Bewertung der Flächenpotenziale im eigenen Gebiet, sie ersetzt jedoch keinesfalls die kommunale Planungshoheit.
- Die Konfliktdatenbank gibt weitergehende Hinweise zu den Ausschlüssen und Restriktionen.
- In der Konfliktdatenbank finden sich auch Hinweise zum Thema Denkmalpflege und Windenergie.

Nalbach

- Messstation (Bergbau) erfordert Abstand wegen Frequenz der WKA, die die Messungen verfälschen können. Die Messstationen wurden im Rahmen der bestehenden FNP nicht berücksichtigt.

- Hochspannungsleitungen und zu prüfende Abstände (an der Grenze Richtung Schmelz).

Ottweiler

- Puffer zu Wohnen im Außenbereich.

- Waldflächen, die für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen.

Blieskastel

- Waldflächen, die für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen.

- Puffer zu Wohnen im Außenbereich.

Bous

- Abstand zur Rehaklinik in Püttlingen.

Freisen

- Puffer zur Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz.

- Puffer zu Wohnen im Außenbereich (eventuell nur eine Wald-Fischerhütte).

- Puffer zum inneren Wohnbereich (ist eigentlich ein Gewerbegebiet).

Schiffweiler

- LIK Nord (Landschaft der Industriekultur) (Ausschluss, da Naturschutzgebiet).

- Geschützte Biotope.

- Puffer zu Wohnen im Außenbereich.

- Erholung und Sport.

Lebach

-Puffer zu Wohnen im Außenbereich (an Grenze zu Schmelz).

- Waldflächen, die für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen (Bestandsanlagen in den Flächen).

- Wasserläufe (Ausschluss + erforderliche Puffer).

Riegelsberg

- Waldflächen, die für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen.

Homburg

- Hochspannungsleitungen und zu prüfende Abstände (Richtung Frankreich).

- Geschützte Biotope.

- Erholung und Sport (1 Anlage außerhalb Potenzial).

- Waldflächen, die für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen.

Marpingen

- FHH-Gebiete und Waldflächen, die für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen (Richtung Illingen).

Mettlach

- Hochspannungsleitungen und zu prüfende Abstände (3 Bestandsanlagen, Möglichkeit Repowering prüfen).

- Bestandsanlagen zu nah am Wohnen im Innenbereich, Möglichkeit Repowering prüfen.

- Geschützte Biotope.

Neunkirchen

- Hochspannungsleitungen und zu prüfende Abstände.

- Puffer zu Wohnen im Außenbereich (1 Bestandsanlage an Grenze zu Schiffweiler)

Nohfelden

- Puffer zu Wohnen im Außenbereich an zwei Stellen, Zallenberg und Priesberg.

- FFH-Puffer (Nohfelden Eisen).

- Puffer zu Wohnen im Außenbereich und Sport (Golfplatz, 2 Bestandsanlagen, WP Eisen).

Nonnweiler

- Waldflächen, die für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen (in Richtung Tholey).

- Naturschutzgebiet und geschützte Biotope (in Richtung Tholey).

Perl

- Hochspannungsleitungen und zu prüfende Abstände (WP Perl-Büschdorf, zwei Bestandsanlagen, Möglichkeit Repowering prüfen).

Gemeinde	Anlage	in ausgewiesener Fläche	in Basisszenario	Anmerkung	betroffener Hauptausschluss
Blieskastel	Windkraftanlage Blieskastel-Brenschelbach	nein	nein	alte Anlage 250 kw	SL Landesgrenze Rotor-Out
Eppelborn	WP Dirmingen (Auf Breckert)	nein	nein		Landesstraße 2 Puffer
Eppelborn	WP Eppelborn-Elmersberg	nein	nein		Siedlung Innenbereich Puffer
Eppelborn	WP Eppelborn-Elmersberg	nein	nein	evtl. Ungenauigkeit GIS	Siedlung Innenbereich Puffer
Freisen	WP Haupersweiler	ja	nein	evtl. Ungenauigkeit GIS	Landesstraße 2 Puffer
Freisen	WP Freisen	ja	nein	evtl. Aussiedlerhof	Siedlung Außenbereich Puffer
Freisen	WP Freisen	ja	nein	evtl. Aussiedlerhof	Siedlung Außenbereich Puffer
Freisen	WP Freisen	ja	nein	evtl. Ungenauigkeit GIS	SL Landesgrenze Rotor-Out
Freisen	WP Freisen	ja	nein	evtl. Ungenauigkeit GIS	SL Landesgrenze Rotor-Out
Freisen	WP Freisener Höhe	ja	nein	evtl. Ungenauigkeit GIS	SL Landesgrenze Rotor-Out
Freisen	WP Freisen - Eitzweiler	nein	nein		SL Landesgrenze Rotor-Out
Homburg	WP Kirrberg	ja	nein		Freileitung
Homburg	WP Kirrberg	ja	nein		Freileitung
Lebach	WP Gohlocher Wald	ja	nein	evtl. Schiessstand	knapp außerhalb Potenzialfläche
Losheim	WP Britten	ja	nein		geplante Wasserschutzgebiet SZ2
Losheim	WP Losheim Galgenberg (Markushof)	ja	nein		Siedlung Außenbereich Puffer
Marpingen	WP Dirmingen	ja	nein	evtl. Aussiedlerhof	Siedlung Außenbereich Puffer
Mettlach	WP Wehingen	nein	nein	ältere Anlage 3 MW	Freileitung
Mettlach	WP Wehingen	nein	nein	ältere Anlage 3 MW	Freileitung
Mettlach	WP Wehingen	nein	nein	ältere Anlage 3 MW	Freileitung
Mettlach	WP Mettlach - Schwarzbruch	nein	nein	Die Kartierung und Darstellung des Biotops in Bezug zum Windpark Mettlach-Schwarzbruch (WEA 01) ist erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgt. Bei einer erneuten Kartierung (wiederkehrend nach 12 Jahren) werden die Grenzen des Biotops, entsprechend den vorliegenden Begebenheiten, angepasst werden. Ein Repowering am gleichen Standort dürfte bezogen auf das Biotop kein Hinderungsgrund sein.	geschützte Biotope
Mettlach	WP Wehingen	nein	nein		Siedlung Innenbereich Puffer
Mettlach	WP Wehingen	nein	nein		Siedlung Innenbereich Puffer
Neunkirchen	WP Schiffweiler-Wiebelskirchen II	ja	nein		Siedlung Außenbereich
Nohfelden	WP Nohfelden - Eisen	ja	nein	Sport, Freizeit und Erholungsgebiet, evtl. Golfplatz. 2015 Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Artikel 16 § 7a der Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (vom 21.02.2013)	FFH/VSG/NSG Puffer
Nohfelden	WP Wolfersweiler / RP	nein	nein		SL Landesgrenze Rotor-Out
Nohfelden	WP Wolfersweiler / RP	nein	nein		SL Landesgrenze Rotor-Out
Nohfelden	WP Wolfersweiler Repowering	nein	nein		SL Landesgrenze Rotor-Out
Nohfelden	WP Wolfersweiler (Repowering)	nein	nein	evtl. Hütte mit Gartenanlage	Sport, Freizeit und Erholungsgebiet

Nohfelden	WP Nohfelden Zallenberg	ja	nein	evtl. Weiheranlage mit Hütte	Wohnen Außenbereich
Nohfelden	WP Nohfelden - Eisen	ja	nein	Siedlung Aussenbereich Puffer, eventuell Golfplatz	Sport, Freizeit und Erholungsgebiet
Nohfelden	WP Nohfelden - Eisen	ja	nein	Siedlung Aussenbereich Puffer, eventuell Golfplatz	Sport, Freizeit und Erholungsgebiet
Nonnweiler	WP Sitzerath	nein	nein		Freileitung
Nonnweiler	WP Epplerswald, Lindenstein, Wittumberg	ja	nein	BPlan - Waldumwandlung Vollzug erfolgt, Anlage liegt außerhalb des Waldszenario C. Eventuelle GIS Abweichung, unter der Anlage liegt passende Potenzialfläche. Die Abweichung kann aufgrund einer Verschiebung von Luftbild und Potenzialfläche verursacht werden.	Waldszenario C.
Oberthal	WP Leißberg	ja	nein	BPlan - Waldumwandlung Vollzug erfolgt, Anlage liegt außerhalb des Waldszenario C. Liegt nach Sichtung im GIS nicht im berechneten Potenzialbereich. Eventuelle GIS Abweichung .	Waldszenario C.
Ottweiler	WP Schiffweiler-Wiebelskirchen III	ja	nein	evtl. Modellflugplatz	Wohnen Außenbereich
Perl	WP Perl-Büschdorf	ja	nein	ältere Anlagen 1 MW	Freileitung
Perl	WP Perl-Büschdorf	ja	nein	ältere Anlagen 1 MW	Freileitung
Perl	WP Saargau	ja	nein		SL Landesgrenze Rotor-Out
Saarbrücken	WP Gersweiler	ja	nein	evtl. Ungenauikgkeit GIS	SL Landesgrenze Rotor-Out
Saarbrücken	WP Pfaffenkopf	ja	nein	Waldumwandlung erfolgt. Vollzug Dez. 2020. Anlage liegt außerhalb des Waldszenario C. Eventuelle GIS Abweichung. Die Abweichung kann aufgrund einer Verschiebung von Luftbild und Potenzialfläche verursacht werden. Die Potenzialfläche liegt leicht neben der Anlage.	Waldszenario C.
Schwalbach	WP Schwalbach	ja	nein	evtl. Ungenauigkeit GIS	Autobahn Puffer
St. Wendel	WP Niederkirchen	ja	nein		Siedlung Innenbereich Puffer
St. Wendel	WP Bubach	ja	nein	evtl. Ungenauigkeit GIS	Siedlung Innenbereich Puffer
				Damit 44 Bestandsanlagen außerhalb der ermittelten Potenzialflächen.	

Konflikt_ID	ID der Flächenkategorie	Nummer der Flächenkategoriegruppe	Nummer der Flächenkategorie	Nummer des Konflikts	Themenbereich	Name der Flächenkategorie	Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge	Begründung der Bewertung	Bewertung	Grundsatzentscheidungen	Anmerkung / Erläuterung Betrachtungsbedarf
									0		
03_01_01	03_01	03	01	01	Artenschutz Vögel	Ornithologische Beobachterring Saar e.V. (OBS); Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	Der auf Grundlage der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten (2019 bis 2023) konstruierte Nahbereich der kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG.	Befindet sich im Nahbreich ein Brutplatz ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. §45b (2) BNatSchG signifikant erhöht und die Windenergienutzugn nur im Ausnahmefalle möglich.	5		Für den Nahbereich gilt nach § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, so dass hier in aller Regel selbst mittels einschlägiger Vermeidungsmaßnahmen (z.B. AKS, die eine Mindest-Funktionsreichweite von 500 m haben müssen) keine Konfliktbewältigung möglich ist. Daher wäre es sogar widerspruchsfrei möglich, den Nahbereich fachlich als Ausschlussbereich zu definieren. Analog zur Studie in Niedersachsen wurden mittlerweile für die im Saarland vorkommenden relevanten Brutvogeldaten (Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Baumfalke, Uhu) die konkreten Brutplätze zur Verfügung gestellt. Die Abbildungsgenauigkeit ist sehr hoch, aus dem Grund können daraus die gleichen Restriktionen wie in Niedersachsen abgeleitet werden. Geliefert wurden vom MUKMAV konkrete Daten über die bekannten Artenvorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 Abschnitt 1 Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten) im Saarland, die der Ornithologische Beobachterring Saar e.V. (OBS) zur Verfügung gestellt hat. Folgende Brutvogelarten wurden im Zeitraum 2019 bis 2023 im Saarland erfasst: - Rotmilan (Nahbereich 500 m und zentraler Prüfbereich 1200 m) - Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Uhu (Nahbereich 500 m und zentraler Prüfbereich 1000 m) - Baumfalke (Nahbereich 350 m und zentraler Prüfbereich 450 m) Abgebildet sind in jeweils einem Shapefile nur die Flächen der beiden Kategorien „Nahbereich" und „zentraler Prüfbereich", die die bei Weitem höchsten Kollisionsrisiken und damit das Risiko eines Totalverlustes der betroffenen windkraftsensiblen Vogelarten (insbesondere Rot- und Schwarzmilan) bergen. Prognostisch könnten bei einer Realisierung von WEAs im Nahbereich 50 % und im zentralen Prüfbereichs 20 % des Bestandes geschlagen werden (Schätzungen auf Grundlage langjähriger Erfahrungen), insbesondere in Dichtezentren. Aus diesem Grund ist aus artenschutzfachlicher Sicht sinnvoll und aus unserer Sicht erforderlich, die Kategorie „Nahbereich" in den Bewertungsvorschlag 5 und den „Zentralen Prüfbereich" in den Bewertungsvorschlag 4 einzustufen. Somit wird auch konsistent den gesetzlichen Vorgaben des § 45 b BNatSchG Rechnung getragen. Information zur Datendarstellung: Es werden Flächendaten geliefert, die aufgrund der bekannten Horstvorkommen ermittelt wurden. Es wurden Flächen für den Nahbereich und den zentralen Prüfbereich errechnet. Dazu wurde um die Punktdaten der artspezifische Radius als Fläche abgebildet. Darüber wurde ein Wabenraster von 250m gelegt. Waben wurden ausgewählt, die die Anteile der artspezifischen Fläche beinhalteten und diese wurden mit den Grunddaten verschnitten. Die Ränder der Flächen wurden anschließend nach innen geglättet. Ziel dieser aufwändigen Vorgehensweise war, dass kein Kreis geliefert wird, der auf den Horststandort in der Mitte rückschließen lässt
03_02_01	03_02	03	02	01	Artenschutz Vögel	Ornithologische Beobachterring Saar e.V. (OBS); Bereitgestellt durch Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	Der auf Grundlage der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten (2019 bis 2023) konstruierte Zentrale Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG.	Befindet sich im zentralen Prüfbereich ein Brutplatz ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. §45b (3) BNatSchG signifikant erhöht, sofern die signifikante Risikoerhöhung nicht widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden kann. Durch die mögliche Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen und dadurch, dass die in die Potenzialanalyse eingegangenen Daten nicht ausreichend treffsicher sind, wird von einem hohen Konfliktrisiko ausgegegangen.	4	Um den gesetzlichen Vorgaben des § 45 b BNatSchG Rechnung zu tragen, wird für die Studie für den zentralen Prüfbereich der KRK Wert auf KRK 4 festgelegt	Da der Nahbereich in die KRK 5 eingestuft ist, was bereits dem Kompromiss mit Blick auf den Umfang der landesweit geforderten Flächenausweisung geschuldet ist, ist es – auch angelehnt an die abgestufte Risikosystematik des § 45b (Abs. 2, 3, 4 u. 5) BNatSchG – logisch konsequent und zwingend, den zentralen Prüfbereich in die Risikoklasse 4 und nicht etwa noch darunter (KRK 3) einzustufen. Da die von uns gelieferten Daten, die in die Potenzialanalyse eingehen, ausreichend treffsicher sind, liegt fachlich begründet ein erhöhtes Konfliktrisiko (KRK 4) vor.
					Artenschutz Vögel	Vogelzugkorridor Mornellregenpfeifer	Vogelzugkorridor des Mornellregenpfeifers in den Gemeinden Perl und Metlach (ca. 1,4 km breit, 7 km lang).	Schutzstatus: Anh. I EG-VSRL; streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14c BNatSchG, § 1 Satz 2 i, Verb. m. Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV; Kuppen oder Plateaus, auf denen WEA errichtet wurden, werden als Rastflächen von Mornellregenpfeifer vollständig oder sehr weiträumig gemieden. Dies zeigt sich sich bspw. am Kulm bei Kaifenheim, wo nach der Errichtung einer WEA keine Vogelrast mehr beobachtet wurde, obwohl in den Jahren zuvor größere Trupps dort rasteten. Ähnliche Beobachtungen wurden auch im Saarland gemacht, wo Meidedistanzen von mind. 480m festgestellt wurden. In Mittel-/Ostwestfalen sind die regelmäßig besetzten Rastplätze ebenfalls weitläufig (>800m) frei von WEA, und die Meidung von Vertikalstrukturen einschließlich WEA wurde bestätigt. Der Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-SPA "Hellwegbörde" stuft den Mornellregenpfeifer als windsensibel ein. Allein die Anlage von Feldhecken entwertet bereits die Rastplätze.	Ausschluss		Zugkorridor des Mornellregenpfeifers = Ausschluss
					Naturschutz Gebietsschutz	Vogelschutzgebiete/ SPA	Special Protected Areas gemäß RL 79/409/EWG, besonderer Schutz wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume (Brut, Nahrungs-, Rast- oder Zuggebiete von seltenen bzw. bedrohten Arten (Anh. I VSchRL). Teil des EU-weiten Natura 2000 Schutzgebietnetzwerks	Schutzgebiete des Natura 2000 Netzwerks sind mit besonders hohen planerischen Hürden verbunden. Es müssen in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Wirkungen auf die Schutzziwecke des Gebietes ausgeschlossen werden. Der Windenergieausbau wird wegen naturschutzrechtlichen Bedenken in Vogelschutzgebieten daher nicht in Betracht gezogen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind in allen saarländischen Natura 2000-Gebieten unzulässig. Eine Unverträglichkeit im Sinne des § 34 II BNatSchG ist in aller Regel anzunehmen. Eine Zulässigkeit von Windenergieprojekten im Rahmen von Ausnahmeverfahren ist aufgrund der hohen Anforderungen, die eine Zulassung im Sinne des § 34 III-V BNatSchG voraussetzt, unwahrscheinlich. Die Schutzgebietskategorien werden für den Windenergieausbau nicht in Betracht gezogen.	Ausschluss	**Ausschluss aufgrund NSG- und LSG- VO und Bauverboten- auch für WEA.** Standorte für Windenergieanlagen (WEA), die in einem NATURA 2000-Gebiet liegen, sind schon per Gesetz (BNatSchG) nicht zulässig. Mit dem vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 wurde § 26 Abs. 3 des Gesetzes im Zuge der Einführung der Regelungen zum beschleunigten Windenergieausbau geändert. Nach dem § 26 Absatz 3 n.F. BNatSchG sind Landschaftsschutzgebieten (LSG) Errichtung und Betrieb von WEA nicht ausgeschlossen Innerhalb von LSG sollen die Errichtung und der Betrieb von WEA zugelassen werden können, wenn sich der betreffende Standort in einem Gebiet befindet, das nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für die Windenergie~nutzung ausgewiesen ist. Dies gilt auch bei entgegenstehenden Bestimmungen der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 BNatSchG. Eine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Befreiung nach § 67 ist nicht erforderlich. Solange ein Land bzw. ein regionaler oder kommunaler Planungsträger die von ihm zu erfüllenden Flächenausweisungsziele nach dem WindBG nicht erreicht, sollen WEA innerhalb von LSG zudem auch außerhalb von planerisch für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten zugelassen werden können. Die vorgenannten Regelungen gelten jedoch nach § 26 Abs. 3 Satz 5 explizit nicht für Standorte, die in Natura 2000-Gebieten oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes liegen. Alle Natura2000-Gebiete des Saarlandes sind entweder als NSG oder LSG mit gleichem Regelungsinhalt für die Umsetzung der Natura 2000-Erhaltungsziele ausgewiesen. Daher sind alle Gebiete als Ausschluss für Windgebiete beizubehalten.	Ausschlussbereich: ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) Daran anschließend: 200 m breite Pufferzone

					Naturschutz Gebietsschutz	Angrenzende Bereiche zu Vogelschutzgebieten/ SPA, Puffer 200 m	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-200 m um Special Protected Areas (SPA)	Für eine Umsetzbarkeit von Windenergieprojekte in der Nähe von Vogelschutzgebieten müssen im Rahmen FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Wirkungen auf die Schutzzwecke des Gebietes ausgeschlossen werden können. Im gewählten Abstand von 200 m sind Auswirkungen von WEA auf die Natura-2000-Gebiete nicht kategorisch auszuschließen, sodass ein gewisses Genehmigungsrisiko besteht.	2		200m Puffer um NSG und FFH KRK 2, nur im LSG Ausschluss.
					Naturschutz Gebietsschutz	Angrenzende Bereiche zu Vogelschutzgebieten/ SPA außerhalb Saarland, Puffer 200 m	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-200 m um Special Protected Areas (SPA) angrenzender Bundesländer.	Für eine Umsetzbarkeit von Windenergieprojekte in der Nähe von Vogelschutzgebieten müssen im Rahmen FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Wirkungen auf die Schutzzwecke des Gebietes ausgeschlossen werden können. Im gewählten Abstand von 200 m sind Auswirkungen von WEA auf die Natura-2000-Gebiete nicht kategorisch auszuschließen, sodass ein gewisses Genehmigungsrisiko besteht.	2		
01_05_01	01_05	01	05	01	Naturschutz Gebietsschutz	FFH-Gebiete	FFH-Gebiete gemäß RL 92/43/EWG, Schutzgebiet zur Erhaltung natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen, Nahrungs-, Rast- oder Zuggebiete von seltenen bzw. bedrohten Arten (Anh. I VSchRL), Teil des EU-weiten Natura 2000 Schutzgebietnetzwerks	FFH-Gebiete sind mit besonders hohen planerischen Hürden verbunden. Es müssen in FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Wirkungen auf die Schutzzwecke des Gebietes ausgeschlossen werden. Der Windenergieausbau wird wegen naturschutzrechtlichen Bedenken in FFH-Gebieten nicht in Betracht gezogen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind in allen saarländischen Natura 2000-Gebieten unzulässig. Eine Unverträglichkeit im Sinne des § 34 II BNatSchG ist in aller Regel anzunehmen. Eine Zulässigkeit von Windenergieprojekten im Rahmen von Ausnahmeverfahren ist aufgrund der hohen Anforderungen, die eine Zulassung im Sinne des § 34 III-V BNatSchG voraussetzt, unwahrscheinlich. Die Schutzgebietskategorien werden für den Windenergieausbau nicht in Betracht gezogen.	Ausschluss	**bleiben Ausschluss aufgrund NSG- und LSG- VO und Bauverboten- auch für WEA.** Begründung für Bestehenbleiben des Ausschlusses: Standorte für Windenergieanlagen (WEA), die in einem NATURA 2000-Gebiet liegen, sind schon per Gesetz (BNatSchG) nicht zulässig. Mit dem vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 wurde § 26 Abs. 3 des Gesetzes im Zuge der Einführung der Regelungen zum beschleunigten Windenergieausbau geändert. Nach dem § 26 Absatz 3 n.F. BNatSchG sind Landschaftsschutzgebieten (LSG) Errichtung und Betrieb von WEA nicht ausgeschlossen Innerhalb von LSG sollen die Errichtung und der Betrieb von WEA zugelassen werden können, wenn sich der betreffende Standort in einem Gebiet befindet, das nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für die Windenergie-nutzung ausgewiesen ist. Dies gilt auch bei entgegenstehenden Bestimmungen der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 BNatSchG. Eine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Befreiung nach § 67 ist nicht erforderlich. Solange ein Land bzw. ein regionaler oder kommunaler Planungsträger die von ihm zu erfüllenden Flächenausweisungsziele nach dem WindBG nicht erreicht, sollen WEA innerhalb von LSG zudem auch außerhalb von planerisch für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten zugelassen werden können. Die vorgenannten Regelungen gelten jedoch nach § 26 Abs. 3 Satz 5 explizit nicht für Standorte, die in Natura 2000-Gebieten oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes liegen. Alle Natura2000-Gebiete des Saarlandes sind entweder als NSG oder LSG mit gleichem Regelungsinhalt für die Umsetzung der Natura 2000-Erhaltungsziele ausgewiesen. Daher sind alle Gebiete als Ausschluss für Windgebiete beizubehalten.	Ausschlussbereich: ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie Daran anschließend: 200 m breite Pufferzone, Einstufung KRK2
					Naturschutz Gebietsschutz	Angrenzende Bereiche zu FFH-Gebieten, Puffer 200 m	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-200 m um FFH-Gebiete	Für eine Umsetzbarkeit von Windenergieprojekte in der Nähe von Vogelschutzgebieten müssen im Rahmen FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Wirkungen auf die Schutzzwecke des Gebietes ausgeschlossen werden können. Im gewählten Abstand von 200 m sind Auswirkungen von WEA auf die Natura-2000-Gebiete nicht kategorisch auszuschließen, sodass ein gewisses Genehmigungsrisiko besteht.	2		200m Puffer um NSG und FFH = KRK 2, nur im LSG Ausschluss
					Naturschutz Gebietsschutz	Angrenzende Bereiche zu FFH-Gebieten außerhalb Saarland, Puffer 200 m	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-200 m um FFH-Gebiete angrenzender Bundesländer	Für eine Umsetzbarkeit von Windenergieprojekte in der Nähe von Vogelschutzgebieten müssen im Rahmen FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Wirkungen auf die Schutzzwecke des Gebietes ausgeschlossen werden können. Im gewählten Abstand von 200 m sind Auswirkungen von WEA auf die Natura-2000-Gebiete nicht kategorisch auszuschließen, sodass ein gewisses Genehmigungsrisiko besteht.	2		
10_01_01	10_01	10	01	01	Naturschutz Gebietsschutz	Important Bird Area (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6 außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/SPA	Ausgewiesene wichtige Gebiete für den Arten- und Biotopschutz nach international einheitlichen Kriterien, im speziellen für Vögel. Die Gebietskulisse dient als Vorschlagsliste für die Ausweisung von Schutzgebieten.	Da die Gebiete nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesen sind, ist ihre Bedeutung als geringer einzustufen. Im IBA besteht jedoch ein gewisses Risiko, dass artenschutzrechtliche Belange die Errichtung von WEA ausschließen oder Minderungsmaßnahmen getroffen werden müssen.	4		
10_02_01	10_02	10	02	01	Naturschutz Gebietsschutz	Angrenzende Bereiche zu Important Bird Areas (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6, außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/SPA (300 m)	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-300 m zu IBA-Gebieten.	Da IBA keine gesetzliche Schutzkategorie sind ist nicht mit Einschränkungen für die Errichtung von WEA in der Umgebung zu rechnen solange nicht andere Belange entgegenstehen.	2		
					Naturschutz Gebietsschutz	Angrenzende Bereiche zu Important Bird Areas (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6, außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/SPA (300 m), außerhalb Saarland	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-300 m zu IBA-Gebieten angrenzender Bundesländer.	Da IBA keine gesetzliche Schutzkategorie sind ist nicht mit Einschränkungen für die Errichtung von WEA in der Umgebung zu rechnen solange nicht andere Belange entgegenstehen.	2		
					Naturschutz Gebietsschutz	Biosphärenreservate Zone I und II (Kern- und Pflegezonen)	Gemäß § 25 BNatSchG besondere Funktion zum Erhalt historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen.	Bei den Schutzzonen I (Kernzone) und II (Pflegezone) handelt es sich um Totalreservate und Naturschutzgebiete in der nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Landnutzung die in ihrer schonenden, naturnahen Form mit den Schutzzielen vereinbar ist kann in Zone II erfolgen. Innerhalb der Zonen I und II gelten Veränderungsverbote.	Ausschluss		

06_02_01	06_02	06	02	01	Naturschutz Gebietsschutz	Biosphärenreservate Entwicklungszone (III)	§ 25 BNatSchG, Schutzgebiet mit wirtschaftlicher Nutzung, Modellregion nachhaltiger Entwicklung	Die Umsetzbarkeit von WEA ist abhängig von des Schutzzielen der Entwicklungszone des jeweiligen Biosphärenreservats. Weil in diesen Bereichen in der Regel die Nutzung der Flächen im Vordergund steht, ist auch die Errichtung von WEA oftmals mit den Zielen vereinbar.	2		
					Naturschutz Gebietsschutz	Kerngebiete des Naturschutzgroßprojektes "Landschaft der Industriekultur Nord"	Durch Bergbau, Eisen- und Hüttenindustrie geprägte Region mit hohem Naturschutzwert. Das Projekt zielt darauf ab, die vielfältigen Lebensräume der urban-industriellen Bergbaufolgelandschaft zu erhalten, den Artenreichtum zu fördern und für Menschen erlebbar zu machen. Die 18 Kerngebiete stehen im Mittelpunkt der Förderung und sind auf folgende Landschaftsslabore verteilt: - Bergbaufolgelandschaft - Fortstwirtschaft und natürliche Prozesse - Vogelzug und wilde Weiden - Neuerfindung der Bergmannskuh	Die Errichtung von WEA ist in den Kerngebieten ausgeschlossen.	Ausschluss		
					Naturschutz Gebietsschutz	Nationalparke	Gemäß § 24 BNatSchG Schutz der ungestörten Abläufe der Naturvorgänge. Ziel ist es das Gebiet in einen natürlicheren Zustand zurückzuversetzen. Dabei dienen die Gebiete dem Schutz von Pflanzen und Tieren sowie gleichzeitig der Erholung von Menschen.	Nach nationalem Recht gesetzliche Gebietsschutzkategorie gem. § 24 BNatSchG. Wesentliche bauliche Eingriffe innerhalb der Nationalparke sind verboten. Demnach ist die Errichtung und Betreibung von WEA grundsätzlich unzulässig.	Ausschluss		
11_02_01	11_02	11	02	01	Naturschutz Gebietsschutz	Angrenzende Bereiche zu Nationalparken (200 m)	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-200 m zu Nationalparken.	Durch das Hineinwirken von WEA in unmittelbarer Nähe von Nationalparken könnten deren Schutzziele beeinträchtigt werden. Die Empfindlichkeit der Gebietes gegenüber diesen Wirkungen wird jedoch grundsätzlich als relativ gering eingeschätzt.	2		
					Naturschutz Gebietsschutz	Naturschutzgebiete	Gemäß § 23 BNatSchG besonderer Schutz von Natur und Landschaft. Ziel ist das Erreichen von festgesetzten Schutzzielen i.S. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.	NSG ist eine nach nationalem Recht strenge gesetzliche Gebietsschutzkategorie. Alle Handlungen die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Gebiete führen sind verboten. Demnach ist die Errichtung und Betreibung von WEA grundsätzlich unzulässig.	Ausschluss		
12_02_01	12_02	12	02	01	Naturschutz Gebietsschutz	Angrenzende Bereiche zu Naturschutzgebiete (200 m)	Angrenzende Gebiete im Abstand von 0-200 m zu Naturschutzgebieten.	Durch das Hineinwirken von WEA in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten könnten deren Schutzziele beeinträchtigt werden. Die Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber diesen Wirkungen wird jedoch grundsätzlich als relativ gering eingeschätzt.	2		
					Naturschutz Gebietsschutz	Angrenzende Bereiche zu Naturschutzgebieten (200 m, außerhalb Saarland)	Gebiete im Abstand von 0-200 m zu Naturschutzgebieten angrenzender Bundesländer.	Durch das Hineinwirken von WEA in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten könnten deren Schutzziele beeinträchtigt werden. Die Empfindlichkeit der Gebiete gegenüber diesen Wirkungen wird jedoch grundsätzlich als relativ gering eingeschätzt.	2		
05_01_01	05_01	05	01	01	Naturschutz Gebietsschutz	Naturparke	§ 27 BNatSchG, Schutz durch Nutzung im Sinne von Kulturlandschaften und Natur mit hoher Erholungsfunktion	Die Umsetzbarkeit ist abhängig vom jeweiligen Schutzgebietszweck. Insbesondere bei großflächigen Schutzgebieten ist eine Umsetzbarkeit von WEA oftmals möglich.	2		
04_01_01	04_01	04	01	01	Naturschutz Gebietsschutz	Landschaftsschutzgebiete	§ 26 NatSchG, Besonderer Schutz von Natur und Landschaft mit Verbot aller Handlungen unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1	Im Rahmen von gesetzl. Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. §26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dennoch ist in diesen Bereichen mit einer höheren Bedeutung und Empfindlichkeit der naturschutzrelevanten Belange zu rechnen.	2		
					Naturschutz Gebietsschutz	Landschaftsschutzgebiete im angrenzenden Bereich zu NSG, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete (200 m)	Angrenzender Bereich von 200 m zu NSG, FFH- und SPA-Gebieten innerhalb von LSG	Gemäß Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2013 gilt ein Puffer von 200 m um NSG, FFH- und SPA-Gebiete als Ausschlussbereich.	Ausschluss		Zugrunde liegt die Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21. Februar 2013. Innerhalb eines LSG sind folgende Flächen als Ausschlussbereich zu bewerten: 1. Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone 2. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) – FFH-Richtlinie – oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone 3. Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone 4. Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung 5. Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 Restliche LSG wie Bundesstudie mit KRK 2

13_01_01	13_01	13	01	01	Naturschutz Gebietsschutz	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatschG, Feuchtlebensräume	§ 21 BNatSchG, Netzwerk von Funktionsräumen der offenlandgeprägten Feuchtlebensraumkomplexe.	Das Netzwerk von Funktionsräumen der offenlandgeprägten Feuchtlebensraumkomplexe leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Artikels 10 der FFH-Richtlinie und insgesamt zur Verbesserung der Kohärenz des Natura 2000 Netzwerks in Deutschland.	3		
14_01_01	14_01	14	01	01	Naturschutz Gebietsschutz	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatschG, Andere Lebensräume	§ 21 BNatSchG, Netzwerk von Funktionsräumen der Trocken- und Waldlebensraumkomplexe.	Das Netzwerk von Funktionsräumen der Trocken- und Waldlebensraumkomplexe leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Artikels 10 der FFH-Richtlinie und insgesamt zur Verbesserung der Kohärenz des Natura 2000 Netzwerks in Deutschland.	1		
					Naturschutz Gebietsschutz	Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m²	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, die kleiner als 1.000 m² sind. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzl. geschützten Biotope führen können, sind verboten. Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden.	Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzl. geschützten Biotope führen können, sind verboten. Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Bei gesetzl. geschützten Biotopen großer Ausdehnung wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung in der Regel nicht vermieden werden kann	Ausschluss		GB-Grenze > 1.000 m² = Ausschluss, >1.000m² = KRK 2; Objektklasse: „Geschützte Biotope des Saarlandes in flächenhafter Ausprägung." In dieser Objektklasse werden Flächen erfasst und dargestellt, die nach § 22 SNG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützt sind. Vorkommen seltener und gefährdeter Arten gem. Datenbank des Referates D/2 Arten- und Biotopschutz, Zentrum für Biodokumentation des MUKMAV.
					Naturschutz Gebietsschutz	Gesetzlich geschützte Biotope < 1.000 m²	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, die kleiner als 1.000 m² sind. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzl. geschützten Biotope führen können, sind verboten. Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden.	Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzl. geschützten Biotope führen können, sind verboten. Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Gesetzl. geschützte Biotope geringer Ausdehnung können in den meisten Fällen umplant werden, sodass sie nicht direkt beeinträchtigt werden. Die Rasterbewertung mit einer Auflösung von 10x10 m ermöglicht keine Flächenscharfe Darstellung. Die zugeordnete KRK berücksichtigt die Ungenauigkeit.	2		GB-Grenze > 1.000 m² = Ausschluss, >1.000m² = KRK 2
28_01_01	28_01	28	01	01	Naturschutz Gebietsschutz	Naturwaldzellen	Im Saarland werden Naturwaldreservate als Naturwaldzellen bezeichnet (§20a LWaldG)	Es sind Handlungen Verboten, die dem jeweiligen Schutzzweck entgegenstehen.	Ausschluss		
16_01_01	16_01	16	01	01	Naturschutz Wald	Laubwald	Wald- und Forstflächen aus vorwiegend Laubbäumen, ohne besondere Schutzwidmung	Auf Waldflächen ist von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange dem Bau und Betrieb entgegenstehen.	3		Zusätzliche Betrachtung neben der Bundesstudie: Prüfalternative A KRK 5 für Kulisse 5 Waldschutzkriterien, B Ausschluss Kulisse Änderung LWaldG 2017 zu historisch alten Waldstandorten Ausschluss und C Ausschluss Kulisse 5 Waldschutzkriterien
17_01_01	17_01	17	01	01	Naturschutz Wald	Nadelwald	Wald- und Forstflächen aus vorwiegend Nadelbäumen, ohne besondere Schutzwidmung	Auf Waldflächen ist von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange dem Bau und Betrieb entgegenstehen. In Nadelwäldern bzw. -forsten ist von einer geringerwertigen Habitatfunktion Vögel und Fledermäuse auszugehen als in Laub- und Mischwäldern.	2		
18_01_01	18_01	18	01	01	Naturschutz Wald	Mischwald	Wald- und Forstflächen, Mischwaldbestand, ohne besondere Schutzwidmung	Auf Waldflächen ist von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange dem Bau und Betrieb entgegenstehen.	3		

					Naturschutz Wald	Wald: Version C - Änderung des Landeswaldgesetzes zum Schutz ökologisch wertvoller Waldflächen	Flächen, die durch die 5 neuen Waldschutzkriterien beschrieben werden (gelten für alle Besitzarten (Privatwald, Kommunalwald, Staatswald) : 1.Waldbestände, die zum Stichtag 01.01.2023 in der Hauptschicht mindestens 100 Jahre alte Laubbäume in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzte Forsteinrichtung aufweisen und die in der Hauptschicht mindestens 75 vom Hundert der Baumartenanteile als Laubbäume aufweisen, wozu auch Bestandteile zählen, in denen kleinflächig jüngere Bäume des Zwischen- und Unterstandes oder Nadelholz das Bestandsbild dominieren, 2.Waldbestände, die zum Stichtag 01.01.2023 als Alt- und Totholz Biozönosenflächen (ATB-Flächen) in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzte Forsteinrichtung kartiert sind, 3.Waldbestände, die der forstlichen Forschung dienen sowie Marteloskopflächen, 4.zugelassene Erntegutbestände nach dem Forstvermehrungsgutgesetz, 5.Waldbestände, die zum Stichtag 01.01.2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung aus der regelmäßigen Bewirtschaftung genommen sind.	Ökologisch wertvolle Waldflächen (siehe Beschreibung mit 5 Waldschutzkriterien), die Windkraftnutzung ausschließen (vorgesehene Anpassung des LWaldG berücksichtigt).	Ausschluss	**Beibehaltung der übrigen Waldkulisse KRK3 (Laub- und Mischwald) und KRK 2 Nadelwald.** **75 m Rotor-out-Ausschluss-Puffer ist nicht erforderlich und kann entfallen** Begründung: Die Waldumwandlungsgenehmigung bezieht sich nur auf die Fläche des Waldes, die umgewandelt, gerodet wird. Es wird der Baumbestand geschützt. Der Rotor darf über die Waldschutzflächen drüber streichen. Der Rotorüberschlag über die Waldschutzflächen ist kein Ausschlusskriterium für ein Windgebiet in einem FNP Genehmigungsverfahren oder für die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung im BImSchG-Genehmigungsverfahren.	Änderung des LWaldG. Der Wald soll in erforderlichem Umfang, aber unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien (neue Restriktionen) genutzt werden. Für die Berücksichtigung werden neue naturschutzfachliche Waldschutzkriterien bzgl. des überwiegenden öffentliches Interesses zur Erhaltung ökologisch wertvoller, fachlich fundierter Waldschutzkriterien für alle Waldbesitzarten und die Anpassung der Voraussetzungen für die Ausweisung von Waldschutzgebieten durch Rechtsverordnung mit der Änderung des LWaldG 2023 festgelegt. Ziel ist der Erhalt der ökologischen Qualität und der Ökosystemfunktionen besonders schützenswerter Waldbestandteile. Die Interessen des beschleunigten Ausbaus Erneuerbarer Energien werden mit den (Klima-) Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes in Einklang gebracht. Restriktionen über alle Besitzarten (Privatwald, Kommunalwald, Staatswald) => 5 Waldschutzkriterien: 1. Waldbestände, die zum Stichtag 01.01.2023 in der Hauptschicht mindestens 100 Jahre alte Laubbäume in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzte Forsteinrichtung aufweisen und die in der Hauptschicht mindestens 75 vom Hundert der Baumartenanteile als ,Laubbäume aufweisen, wozu auch Bestandteile zählen, in denen kleinflächig jüngere Bäume des Zwischen- und Unterstandes oder Nadelholz das Bestandsbild dominieren, 2. Waldbestände, die zum Stichtag 01.01.2023 als Alt- und Totholz Biozönosenflächen (ATB-Flächen) in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzte Forsteinrichtung kartiert sind, 3. Waldbestände, die der forstlichen Forschung dienen sowie Marteloskopflächen 4. zugelassene Erntegutbestände nach dem Forstvermehrungsgutgesetz, 5. Waldbestände, die zum Stichtag 01.01.2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung aus der regelmäßigen Bewirtschaftung genommen sind. restliche Fläche wie Bundesstudie
					Naturschutz Wald	Waldwidmung Forstbetrieb	Alle Flächen die nach Daten des Forstbetriebs als Wald gewidmet sind. Dieser Datensatz ergänzt die Laub-, Nadek, und Mischwaldflächen des BDLM, da es Flächen gibt, die zwar als Wald gewidmet, jedoch (temporär) ohne Baumbestand sind (z.B. durch Abholzung bei der Errichtung einer WEA).	Mit KRK 2 bewertet, wie Nadelhölzer, da in Bezug zum Arten- und Biotopschutz eher geringerwertige Flächen	2		
					Naturschutz Ausgleichs- und Ersatzflächen	Ausgleichsflächen					Kein Datensatz auf Landesebene vorhanden. **Berücksichtigung im Rahmen der Flächennutzungsplanung erforderlich.**
					Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone I Bestand und Planung	Rechtsgrundlage sind §§ 50–52 WHG. Schutzzone I umfasst in der Regel einen Nahbereich um die Fassungsanlage. Es gelten Verbote und Nutzungseinschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, Massentierhaltung, Kläranlagen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie dem Ablagern von Schutt und Abfallstoffen und weiteren.	In Zone I (Fassungsbereich) sind jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte verboten. Demnach ist die Errichtung und der Betrieb von WEA grundsätzlich unzulässig.	Ausschluss		
					Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone II Bestand und Planurg	Rechtsgrundlage sind §§ 50–52 WHG. Schutzzone II ist ein engeres Schutzgebiet in dem insbesondere die Verletzung der Deckschicht verboten ist. Es gelten Verbote und Nutzungseinschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, Massentierhaltung, Kläranlagen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie dem Ablagern von Schutt und Abfallstoffen und weiteren.	In Zone II (engere Schutzzone) ist die Verletzung der Deckschicht und damit die Bebauung der Flächen verboten. Demnach ist die Errichtung und der Betrieb von WEA grundsätzlich unzulässig.	Ausschluss	**Begründung:** **Anlagen im Wasserschutzgebiet Zone II sind in der Regel nicht zulässig.** **75 m Rotor-out-Ausschluss-Puffer ist nicht erforderlich und kann entfallen** Begründung: Der Rotor darf über die Wasserschutzgebiete Zone II streichen. Schutzzweck ist der Erhalt der Deckschichten. Der Rotorüberschlag ist bezogen auf den Belang kein Ausschusskriterium bei der Genehmigung der Windgebiete im FNP-Genehmigungsverfahren oder bei der Erteilung BImSchG-Genehmigungen im Genehmigungsverfahren.	Die Einteilung der Zone II der Wasserschutzgebiete in eine Konfliktrisikoklasse ist a priori nicht möglich, da von vorneherein nicht festgelegt werden kann, auf welchem Flächenanteil die Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich möglich sein wird. Diese Entscheidung setzt immer die Prüfung des Einzelfalls voraus und daher bleiben wir bei unserer Empfehlung, die Zone II der WSG in der Studie auszuschließen. Es bleibt jeder Gemeinde unbenommen, ihre Wasserschutzgebiete zurückzunehmen, falls sie dort unbedingt Windenergieanlagen errichten möchte.
07_02_01	07_02	07	02	01	Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone III Bestand und Planurg	Rechtsgrundlage sind §§ 50–52 WHG. Schutzzone III umfasst in der Regel das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung. Es gelten weniger restriktive Verbote und Nutzungseinschränkungen.	Bebauung ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Daher besteht insbesondere aufgrund der geringer direkten Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von WEA nur ein geringes Risiko für die Beeinträchtigung der Schutzziele.	2		
20_01_01	20_01	20	01	01	Landbedeckung/ -nutzung	Ackerland	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerland	Auf ackerbaulichen Nutzflächen, die nicht gleichzeitig von anderen Belangen überlagert werden, sind die zu schützenden Naturhaushaltsfunktionen nur schwach ausgeprägt und in der Regel nur wenig empfindlich gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung, so dass nur ein sehr geringes Risiko für Konflikte durch eine Windenergienutzung besteht.	1		
21_01_01	21_01	21	01	01	Landbedeckung/ -nutzung	Dauergrünland	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünlanc	Auf Flächen mit Dauergrünlandnutzung, die nicht von anderen Belangen überlagert werden, sind die zu schützenden Naturhaushaltsfunktionen im Vergleich zum Acker meist besser ausgeprägt aber wenig empfindlich gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung, so dass ein geringes Risiko für Konflikte durch eine Windenergienutzung besteht.	2		

22_01_01	22_01	22	01	01	Landbedeckung/ -nutzung	Offenland außerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche	Alle verbleibenden Offenlandflächen, wie bspw. Ruderalfluren, unbestimmte und vegetationslose Fläche.	Ähnlich wie Flächen mit Dauergrünlandnutzung, sind die zu schützenden Naturhaushaltsfunktionen meist besser ausgeprägt aber wenig empfindlich gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung, so dass ein geringes F51Risiko für Konflikte durch eine Windenergienutzung besteht.	2		
					Landbedeckung/ -nutzung	Fließgewässer	Gewässerkörper von Fließgewässern aller Ordnungen	Die Inanspruchnahme von Fließgewässern ist in Anbetracht der Reglungen gemäß § 36 WHG und § 10 WaStrG i.d.R. ausgeschlossen. Die Errichtung und dem Betrieb von WEA würden zu schädlichen Gewässerveränderungen führen und die Gewässerunterhaltung würde unzulässig erschwert.	Ausschluss	**75 m Rotor-out-Ausschluss-Puffer ist nicht erforderlich und kann entfallen** Begründung: Der Rotor darf über diese Ausschluss-Flächen streichen. Der Rotorüberschlag ist bezogen auf den Belang kein Ausschlusskriterium bei der Genehmigung der Windgebiete im FNP-Genehmigungsverfahren oder bei der Erteilung BImSchG-Genehmigungen im Genehmigungsverfahren.	
					Landbedeckung/ -nutzung	Angrenzende Bereiche zu Fließgewässern I. Ordnung und Kanälen (Schifffahrt und Wasserwirtschaft) im Abstand von 50 m	Schutzbereiche in einem Abstand von 50 m zu Fließgewässern I. Ordnung.	Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowe der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. An oberirdischen Gewässern im Außenbereich ist deshalb gemäß § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite als Schutzbereich freizuhalten. Weiterhin dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung im Außenbereich gemäß § 61 (1) BNatSchG im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.	Ausschluss	**75 m Rotor-out-Ausschluss-Puffer ist nicht erforderlich und kann entfallen** Begründung: Der Rotor darf über diese Ausschluss-Flächen streichen. Der Rotorüberschlag ist bezogen auf den Belang kein Ausschlusskriterium bei der Genehmigung der Windgebiete im FNP-Genehmigungsverfahren oder bei der Erteilung BImSchG-Genehmigungen im Genehmigungsverfahren.	
					Landbedeckung/ -nutzung	Alle Bereiche in einem Abstand von 10 m zu Fließgewässern II. und III. Ordnung.	Schutzbereiche in einem Abstand von 10m zu Fließgewässern II. und III. Ordnung.	Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowe der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. An oberirdischen Gewässern im Außenbereich ist deshalb gemäß § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite als Schutzbereich freizuhalten. Weiterhin dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung im Außenbereich gemäß § 61 (1) BNatSchG im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.	Ausschluss	**75 m Rotor-out-Ausschluss-Puffer ist nicht erforderlich und kann entfallen** Begründung: Der Rotor darf über diese Ausschluss-Flächen streichen. Der Rotorüberschlag ist bezogen auf den Belang kein Ausschlusskriterium bei der Genehmigung der Windgebiete im FNP-Genehmigungsverfahren oder bei der Erteilung BImSchG-Genehmigungen im Genehmigungsverfahren.	
24_01_01	24_01	24	01	01	Landbedeckung/ -nutzung	Flussauen	Bereiche der rezenten Auen und der Altauen	In Flussauen ist die Errichtung von WEA rechtlich grundsätzlich möglich. Es besteht jedoch eine höhere Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher und technischer Einschränkungen.	3		
					Landbedeckung/ -nutzung	Feuchtgebiete > 10 ha	Moore und Sümpfe des ATKIS-Basis-DLM mit Flächenumfang > 10 ha	Feuchtgebiete, wie Moore und Sümpfe eigenen sich aus technisch-wirtschaftlichen Gründen nicht für die Errichtung von WEA. Gleichzeitig sind die Gebiete aufgrund ihrer gegenüber jeglichem Eingriff besonders empfindlichen Habitate. Das gilt auch für meliorierte Moore. Sind die Flächen kleiner als 10 ha kann davon ausgegangen werden, dass Konfliktedurch eine angepasste Anlagenplatzierungvermieden werden können.	Ausschluss	**75 m Rotor-out-Ausschluss-Puffer ist nicht erforderlich und kann entfallen** Begründung: Der Rotor darf über diese Ausschluss-Flächen streichen. Der Rotorüberschlag ist bezogen auf den Belang kein Ausschlusskriterium bei der Genehmigung der Windgebiete im FNP-Genehmigungsverfahren oder bei der Erteilung BImSchG-Genehmigungen im Genehmigungsverfahren.	
					Landbedeckung/ -nutzung	Binnenseen	Gewässerkörper	Binnenseen haben besondere ökologische und soziale Funktionen, die gegenüber den Wirungen der Windenergienutzung besonders empfindlich sind, so dass eine Errichtung von WEA auf Binnenseen ausgeschlossen werden soll.	Ausschluss	**75 m Rotor-out-Ausschluss-Puffer ist nicht erforderlich und kann entfallen** Begründung: Der Rotor darf über diese Ausschluss-Flächen streichen. Der Rotorüberschlag ist bezogen auf den Belang kein Ausschlusskriterium bei der Genehmigung der Windgebiete im FNP-Genehmigungsverfahren oder bei der Erteilung BImSchG-Genehmigungen im Genehmigungsverfahren.	
					Landbedeckung/ -nutzung	Angrenzende Bereiche zu Binnenseen im Abstand von 5 m	Schutzbereiche in einem Abstand von 5 m zu Binnenseen bzw. alle stehenden Gewässer.	An allen oberirdischen Gewässern, so auch Binnenseen, ist gem. § 38 WHG ein Gewässerrand-streifen mit einer Breite von 5 m von Nutzung freizuhalten.	Ausschluss	**75 m Rotor-out-Ausschluss-Puffer ist nicht erforderlich und kann entfallen** Begründung: Der Rotor darf über diese Ausschluss-Flächen streichen. Der Rotorüberschlag ist bezogen auf den Belang kein Ausschlusskriterium bei der Genehmigung der Windgebiete im FNP-Genehmigungsverfahren oder bei der Erteilung BImSchG-Genehmigungen im Genehmigungsverfahren.	
					Landbedeckung/ -nutzung	Fläche besonders starker Neigung	Topographie: Steigung > 30 %	Die Errichtung von Windenergieanlagen wird ab einem Neigungswinkel von über 30 Grad aus technisch-wirtschaftlichen Gründen als nicht realisierbar angenommen.	Ausschluss	**75 m Rotor-out-Ausschluss-Puffer ist nicht erforderlich und kann entfallen** Begründung: Der Rotor darf über diese Ausschluss-Flächen streichen. Der Rotorüberschlag ist bezogen auf den Belang kein Ausschlusskriterium bei der Genehmigung der Windgebiete im FNP-Genehmigungsverfahren oder bei der Erteilung BImSchG-Genehmigungen im Genehmigungsverfahren.	10x10m Raster

					Landesplanung	Vorranggebiete für Naturschutz (VN) LEP Neuaufstellung	Zur Ermittlung und Abgrenzung der VG wurden gutachterliche Fachbeiträge (Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland der Universität Kaiserslautern (Herr Prof. Kistenmacher), Plausibilitätskontrolle potenzieller Gewerbestandorte der agsta Umwelt, Vor-Ort-Analyse geplanter VG der Universität des Saarlandes (Herr. Dr. Aust), das saarländische Gewerbeflächeninformationssystem (GEWISS) der gwGaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH sowie die Flächenausweisungen des Masterplans „Industrieflächen" und dessen Fortschreibung Masterplan „Industrieflächen" 2.0 als Beratungsgrundlage herangezogen. Für Neuausweisungen („Greenfield") wurden im Rahmen der v. g. Untersuchungen auch entsprechende Alternativflächen überprüft.	Vorranggebiete als schlussabgewogene Ziele der Raumordnung sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorranggen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 ROG).	Ausschluss		in BMWK-Studie sind Ziele der Raumordnung nicht berücksichtigt Die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz erfolgt auf der Grundlage: •der ausgewiesenen Naturschutzgebiete (Stand 16.02.2021) •der an die EU gemeldeten und anerkannten FFH-Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien •der Kerngebiete aus dem Naturschutzgroßprojekt der Landschaft der Industriekultur (LIK.Nord), die zur Ausweisung als Naturschutzgebiete vorgesehen sind (Stand PEPL 11.09.2012) •des saarländischen Teils des festgesetzten Nationalparks Hunsrück-Hochwald sowie •nachfolgend aufgeführter, an die EU gemeldeter Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien, sofern nicht bereits FFH-Gebiet; dies sind: □L 6609-308 Beeder Bruch □L 6505-307 Saaraue bei Schwemlingen
					Landesplanung	Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) LEP Neuaufstellung (einschl. Hafengebiete)	Zur Ermittlung und Abgrenzung der VG wurden gutachterliche Fachbeiträge (Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland der Universität Kaiserslautern (Herr Prof. Kistenmacher), Plausibilitätskontrolle potenzieller Gewerbestandorte der agsta Umwelt, Vor-Ort-Analyse geplanter VG der Universität des Saarlandes (Herr. Dr. Aust), das saarländische Gewerbeflächeninformationssystem (GEWISS) der gwGaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH sowie die Flächenausweisungen des Masterplans „Industrieflächen" und dessen Fortschreibung Masterplan „Industrieflächen" 2.0 als Beratungsgrundlage herangezogen. Für Neuausweisungen („Greenfield") wurden im Rahmen der v. g. Untersuchungen auch entsprechende Alternativflächen überprüft.	Vorranggebiete als schlussabgewogene Ziele der Raumordnung sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorranggen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 ROG). Die Errichtung von WEA in landesplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie urd Dienstleistungen (VG) wird von Seiten des MIBS aber nicht befürwortet, weil es sich bei diesen Flächen ausschließlich um aus überörtlicher (landesweiter) Sicht bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen handelt, die als räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die wirtschaftliche Strukturverbesserung der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen dienen."	Ausschluss		in BMWK-Studie sind Ziele der Raumordnung nicht berücksichtigt Die Errichtung von WEA in landesplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) wird von Seiten des MIBS nicht befürwortet, da es sich bei diesen Flächen ausschließlich um aus überörtlicher (landesweiter) Sicht bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen handelt, die als räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die wirtschaftliche Strukturverbesserung der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen dienen." Zur Ermittlung und Abgrenzung der VG wurden gutachterliche Fachbeiträge (Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland der Universität Kaiserslautern (Herr Prof. Kistenmacher), Plausibilitätskontrolle potenzieller Gewerbestandorte der agsta Umwelt, Vor-Ort-Analyse geplanter VG der Universität des Saarlandes (Herr. Dr. Aust), das saarländische Gewerbeflächeninformationssystem (GEWISS) der gwGaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH sowie die Flächenausweisungen des Masterplans „Industrieflächen" und dessen Fortschreibung Masterplan „Industrieflächen" 2.0 als Beratungsgrundlage herangezogen. Für Neuausweisungen („Greenfield") wurden im Rahmen der v. g. Untersuchungen auch entsprechende Alternativflächen überprüft.
					Landesplanung	Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) LEP Neuaufstellung	Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) im sich in der Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan (LEP).	Vorranggebiete als schlussabgewogene Ziele der Raumordnung sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorranggen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 ROG).	Ausschluss		in BMWK-Studie sind Ziele der Raumordnung nicht berücksichtigt
					Landesplanung	Innenpuffer zu Grerze Saarlands (75 m) (Verhinderung Rotor-Out)	Mindestabstand in Höhe des Rotor-Radius zur Ländergrenze.	Der Mindestabstand stellt sicher, dass der Rotor einer Windenergieanlagen nicht in das benachbarte Bundesland sowie die Nachbarstaaten hineinragt. Sicherstellung, dass keine ggf. vorhandenen Schutzbelange der Nachbarländer verletzt werden. Dieser Ausschluss ist landesseitig für eine landesweite Betrachtung erforderlich. **Auf kommunaler Ebene kann davon Abstand genommen werden.**	Ausschluss		Zur Verhinderung Rotor-Out. **Den Kommunen ist es jedoch unbenommen, im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder konkreter Projekte an die Landesgrenze heranzurücken, sofern die zuständigen Behörden der benachbarten Staaten und des Nachbarlandes Rheinland-Pfalz keine Einwände erheben.**
					Bergbau	Genehmigte Abbauflächen (Bergrecht, Gewerberecht)	Gebiete, in denen sich die oberen Erdschichten aufgrund verschiedener Einflüsse (z.B. geologische Kräfte, Bergbau) lage- oder höhenmäßig verändern.	In Gebieten mit Bodenbewegungen sind Standfestigkeit der Windenergieanlagen bzw. Eignung des Untergrunds nicht gewährleistet.	Ausschluss		Für die Flächenpotenzialstudie wurden zum einen die nach Bergrecht genehmigten Flächen, die von Seiten des Oberbergamtes abschließend auf Aktualität geprüft wurden, übernommen. Die nach Gewerberecht genehmigten Flächen wurden aus dem Datensatz der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans übernommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung müssen diese nochmals mit den hierfür zuständigen Behörden abgestimmt werden.
					Siedlung	Wohnen im Innenbereich	Alle Bereiche in allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich	Aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Wohnnutzung im Innenbereich sowie der Empfindlichkeit gegenüber der Lärmbelastung und bedrängender Wirkung durch WEA, wird die Nutzung im Abstand kleiner 600 m ausgeschlossen.	Ausschluss		
					Siedlung+IR3,JR3	Angrenzende Bereiche zu Wohnen im Innenbereich, Abstand von 600 m	Alle Bereiche in einem Abstand von 600 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich	Aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Wohnnutzung im Innenbereich sowie der Empfindlichkeit gegenüber der Lärmbelastung und bedrängender Wirkung durch WEA, wird die Nutzung im Abstand kleiner 600 m ausgeschlossen.	Ausschluss		**Der Ausschluss von 600 Metern (plus 75 Metern Rotorlänge) wurde für die landesweite Potenzialstudie festgelegt, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben v.a. des Bundesimmissionsschutzrechtes in der Regel neue hohe Anlagen in diesem Bereich nicht zulässig sein werden. Der Ausschluss ist jedoch nicht gesetzlich begründet und kann daher im Rahmen der Flächennutzungsplanung anders bewertet werden.**
					Siedlung	Angrenzende Bereiche zu Wohnen im Innenbereich, Abstand von 800 m	Alle Bereiche in einem Abstand von 800 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich	Mit zunehmender Entfernung nimmt die Lärmbelastung und bedrängende Wirkung durch WEA ab. Im Abstand von 600 bis 800 m wird von einem hohem Konfliktrisiko ausgegangen.	4		

					Siedlung	Wohnen im Außenbereich	Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich	Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und deren Empfindlichkeit aufgrund der Anzahl von potenziell betroffenen Personen insgesamt geringer, so dass die Nutzung der Windenergie im Abstand kleiner 400 m ausgeschlossen wird.	Ausschluss		
					Siedlung	Angrenzende Bereiche zu Wohnen im Außenbereich im Abstand von 400 m	Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Außenbereich mit einem Puffer von 400m	Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und deren Empfindlichkeit aufgrund der Anzahl von potenziell betroffenen Personen insgesamt geringer, so dass die Nutzung der Windenergie im Abstand kleiner 400 m ausgeschlossen wird.	Ausschluss		**Der Ausschluss von 400 Metern (plus 75 Metern Rotorlänge) wurde für die landesweite Potenzialstudie festgelegt, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben v.a. des Bundesimmissionsschutzrechtes in der Regel neue hohe Anlagen in diesem Bereich nicht zulässig sein werden. Der Ausschluss ist jedoch nicht gesetzlich begründet und kann daher im Rahmen der Flächennutzungsplanung anders bewertet werden.**
					Siedlung	Siedlungsgebiete angrenzender Bundesländer	siehe Puffer zu Siedlungssgebieten im Saarland	siehe Puffer zu Siedlungssgebieten im Saarland	Ausschluss		Es ist nicht bekannt, inwieweit Siedlungsgebiete angrenzender Bundesländer/Staaten im Rahmen der Bundesstudie berücksichtigt wurden. **Im Rahmen der Landesstudie wurden diese Gemeinden mit einer Pufferung berücksichtigt. Auch hier gilt, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine andere Bewertung möglich ist.**
					Siedlung	Siedlungsgebiete von Nachbarstaaten (Frankreich, Luxemburg)	siehe Puffer zu Siedlungssgebieten im Saarland	siehe Puffer zu Siedlungssgebieten im Saarland	Ausschluss		Es ist nicht bekannt, inwieweit Siedlungsgebiete angrenzender Bundesländer/Staaten im Rahmen der Bundesstudie berücksichtigt wurden. **Im Rahmen der Landesstudie wurden diese Gemeinden mit einer Pufferung berücksichtigt. Auch hier gilt, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine andere Bewertung möglich ist.**
					Siedlung	Industrie- und Gewerbegebiete	Gebiete mit rein industrieller und gewerblicher Nutzung	Die Bedeutung der industriellen und gewerblichen Nutzung ist in der Regel sehr hoch, deren Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Windenergienutzung ist jedoch stark abhängig von der konkreten Ausgestaltung der betreffenden Nutzng auf den Flächen, die auf der landesweiten Betrachtungsebene nicht differenziert werden kann. Die Nutzung der Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten wird daher ausgeschlossen.	Ausschluss		**Im Rahmen der Lancesstudie wurden Industrie- und Gewerbegebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Inwieweit die Inanspruchnahme solcher Gebiete für Windenergieanlagen erfolgt, ist letztlich Sache der plangebenden Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit.**
					Siedlung	Kur- und Klinikgebiete	Besonders sensible Gebiete mit wichtiger Erholungsfunktion	Die Gebiete mit Kur- und Klinikeinrichtungen haben eine hohe Bedeutung und sind besonders empfindlich gegenüber Lärmbelastungen, so dass die Windenergienutzung in einer Entfernung bis zu 750 m ausgeschlossen werden soll.	Ausschluss		
					Siedlung	Angrenzende Bereiche zu Kur- und Klinikgebieten im Abstand von 750 m	Besonders sensible Gebiete mit wichtiger Erholungsfunktion mit einem Puffer von 750m	Die Gebiete mit Kur- und Klinikeinrichtungen haben eine hohe Bedeutung und sind besonders empfindlich gegenüber Lärmbelastungen, so dass die Windenergienutzung in einer Entfernung bis zu 750 m ausgeschlossen werden soll.	Ausschluss		**Der Ausschluss um diese Gebiete wurde für die landesweite Potenzialstudie festgelegt, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben v.a. des Bundesimmissionsschutzrechtes in der Regel neue hohe Anlagen in diesem Bereich nicht zulässig sein werden. Der Ausschluss ist jedoch nicht gesetzlich begründet und kann daher im Rahmen der Flächennutzungsplanung anders bewertet werden.**
					Siedlung	Campingplätze und Ferienhäuser	Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion. Die Inanspruchnahme von Campingplätzen ist grundsätzlich ausgeschlossen.	Die Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion haben eine hohe Bedeutung und sind besonders empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen - auch hineinwirkenden, so dass sie von der Windenergienutzung grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Zudem herrscht Bestandsschutz nach Baurecht und besonderer Lärmschutz nach TA Lärm.	Ausschluss		

					Siedlung	Angrenzende Flächen zu Campingplätzen und Ferienhäusern im Abstand von 400 m	Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion mit einem Puffer von 400m. Die Inanspruchnahme von Campingplätzen ist grundsätzlich ausgeschlossen.	Die Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion haben eine hohe Bedeutung und sind besonders empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen - auch hineinwirkenden, so dass sie von der Windenergienutzung grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Zudem herrscht Bestandsschutz nach Baurecht und besonderer Lärmschutz nach TA Lärm.	Ausschluss		**Der Ausschluss um diese Gebiete wurde für die landesweite Potenzialstudie festgelegt, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben v.a. des Bundesimmissionsschutzrechtes in der Regel neue hohe Anlagen in diesem Bereich nicht zulässig sein werden. Der Ausschluss ist jedoch nicht gesetzlich begründet und kann daher im Rahmen der Flächennutzungsplanung anders bewertet werden.**
					Siedlung	Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze	Gebiete mit Erholungsfunktion. Die Inanspruchnahme der Flächen selbst ist grundsätzlich ausgeschlossen.	Die Gebiete mit Erholungsfunktion sind eher empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen. Somit sind die Flächen selbst als Ausschluss zu behandeln. Die Umgebung der Gebiete stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar.	Ausschluss		
					Siedlung	Angrenzende Flächen zu Freizeitanlagen, Schwimmbädern, Golfplätzen	Gebiete mit Erholungsfunktion mit einem Puffer von 400m. Die Inanspruchnahme ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.	Die Gebiete mit Erholungsfunktion sind eher empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen. Somit sind die Flächen selbst als Ausschluss zu behandeln. Die Umgebung der Gebiete stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar.	4		
					Siedlung	Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten	Gebiete mit Erholungsfunktion welche jedoch nicht sehr empfindlich gegenüber Lärm sind. Die Inanspruchnahme der Flächen selst ist grundsätzlich ausgeschlossen.	Diese Art der Erholung ist verbunden mit eher lärmerzeugenden Aktivitäten wie Sport oder Modellflugplätze. Die Flächen selbst sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Nutzung der nahen Umgebung wird jedoch in Betracht gezogen.	Ausschluss		
					Siedlung	Angrenzende Flächen zu Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten im Abstand von 400 m	Gebiete mit Erholungsfunktion mit einem Puffer von 400m. Die Nutzungsart dieser Gebiete ist nicht sehr lärmempfindlich und somit weniger konfliktreich in Bezug auf WKA.	Diese Art der Erholung ist verbunden mit eher lärmerzeugenden Aktivitäten wie Sport oder Modellflugplätze. Die Flächen selbst sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Nutzung der nahen Umgebung wird jedoch in Betracht gezogen.	2		
					Verkehr Straße	Autobahnen Puffer 40 m	Bauverbot in der Nähe von Bundesautobahnen mit einem Puffer von 40m	Für Autobahnen besteht eine Anbauverbotszone von beiderseits 40 m, in der Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen Art (§ 9 Abs. 1 FStrG). Die Anbauverbotszone wird folglich als Ausschlussbereich berücksichtigt. Durch die in der Analyse vorgenommene Pufferung zu Ausschlussflächen mit 75 Metern wird abgebildet, dass der Rotor einer Windenergieanlage nicht in die Anbauverbotszone hineinragt.	Ausschluss		In Bundesstudie gilt 100m Puffer als Ausschlussbereich, rechtlich ist lediglich die Bauverbotszone (40m) als hartes Tabu anzusehen. In Landesstudie gilt: Fläche + 40m Puffer (Bauverbotszone) als Ausschlussbereich.
					Verkehr Straße	geplante Autobahnen im SL	Geplante Autobahnen in Saarland	Für Autobahnen besteht eine Anbauverbotszone von beiderseits 40 m, in der Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen Art (§ 9 Abs. 1 FStrG). Die Anbauverbotszone wird folglich als Ausschlussbereich berücksichtigt. Durch die in der Analyse vorgenommene Pufferung zu Ausschlussflächen mit 75 Metern wird abgebildet, dass der Rotor einer Windenergieanlage nicht in die Anbauverbotszone hineinragt.	Ausschluss		Beabsichtigte Planungsmaßnahme: Neubau der Anschlusstelle A 6 Homburg Ost. Fläche + 40 m Puffer (Bauverbotszone) als Ausschlussbereich.
					Verkehr Straße	Bundesstraßen und Landstraßen (I.Ordnung) Puffer 20 m	Bauverbot in der Nähe von Bundes- und Landstraßen I. Ordnung mit einem Puffer von 20m.	Für Bundesstraßen besteht eine Anbauverbotszone von beiderseits 20 m, in der Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen Art (§ 9 Abs. 1 FStrG). Analoges gilt für Landesstraßen I. Ordnung (§ 24 Abs. 1 StG). Die Anbauverbotszone wird folglich als Ausschlussbereich berücksichtigt. Durch die in der Analyse vorgenommene Pufferung zu Ausschlussflächen mit 75 Metern wird abgebildet, dass der Rotor einer Windenergieanlage nicht in die Anbauverbotszone hineinragt.	Ausschluss		In Bundesstudie 40m Puffer als Ausschlussbereich, rechtlich ist lediglich die Bauverbotszone (20m) als hartes Tabu anzusehen. In Landesstudie gilt: Bundesstraßen und Landstraßen I.Ordnung: Fläche + 20 m Puffer (Bauverbotszone) als Ausschlussbereich.
					Verkehr Straße	Landstraßen (II.Ordnung) Puffer 15 m	Bauverbot in der Nähe von +V118+V103+V103:V104	Für Landestraßen II. Ordnung besteht eine Anbauverbotszone von beiderseits 15 m, in der Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen (§ 24 Abs. 1 StG). Die Anbauverbotszone wird folglich als Ausschlussbereich berücksichtigt. Durch die in der Analyse vorgenommene Pufferung zu Ausschlussflächen mit 75 Metern wird abgebildet, dass der Rotor einer Windenergieanlage nicht in die Anbauverbotszone hineinragt.	Ausschluss		veränderter Puffer: in Bundesstudie 40m Puffer als Ausschlussbereich. In Landesstudie gilt für Landstraßen II.Ordnung : Fläche + 15 m Puffer (Bauverbotszone) als Ausschlussbereich
					Verkehr Straße	geplante sonstige Straßen im SL	Alle Bereiche in geplanten sonstigen Straßen.	Für geplante Bundesstraßen besteht eine Anbauverbotszone von beiderseits 20 m, in der Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen Art (§ 9 Abs. 1 FStrG). Analoges gilt für geplante Landestraßen I (§ 30 StG). Ordnung. Die Anbauverbotszone wird folglich als Ausschlussbereich berücksichtigt. Durch die in der Analyse vorgenommene Pufferung zu Ausschlussflächen mit 75 Metern wird abgebildet, dass der Rotor einer Windenergieanlage nicht in die Anbauverbotszone hineinragt.	Ausschluss		in Bundesstudie 40m Puffer als Ausschlussbereich, rechtlich ist lediglich die Bauverbotszone (20m) als hartes Tabu anzusehen. Für Landesstudie: Fläche + 20m Puffer (Bauverbotszone) als Ausschlussbereich. Vier Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans werden einbezogen: OU Schwarzenbach und Schwarzenacker, OU Lebach, OU Saarlouis Fraulautern, OU Nunkirchen, zudem eine Maßnahme auf Landesebene: OU Riegelsberg
					Verkehr Schiene	Schienen und Seilbahnen Puffer 100 m	Alle Bereiche in einem Abstand von 100 m zum Trassenrand. Unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage.	Durch die in der Analyse vorgenommene Pufferung zu Ausschlussflächen mit 75 Metern wird abgebildet, dass der Rotor einer Windenergieanlage nicht in die Anbauverbotszone hineinragt.	Ausschluss		
					Verkehr Luft	Flughäfen und Flugplätze	Alle dem Betriebsgelände von Flughäfen und Flugplätzen zugeordneten Flächen. Die Inanspruchnahme von Flughäfen und Flugplätzen ist grundsätzlich ausgeschlossen. (Bestandsschutz und Funktionsfähigkeit)	Alle dem Betriebsgelände von Flughäfen und Flugplätzen zugeordneten Flächen. Die Inanspruchnahme von Flughäfen und Flugplätzen ist grundsätzlich ausgeschlossen. (Bestandsschutz und Funktionsfähigkeit)	Ausschluss		**Flugplatz Frauenberg / Frankreich muss zudem berücksichtigt werden, belastbare Angaben liegen aktuell nicht vor.**
					Verkehr Luft	Bauschutzbereich des Flughafens	Der Bauschutzbereich eines Flughabens dient der Freihaltung von Hindernisbegrenzungsflächen.	Die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen bedarf aufgrund von deren Relevanz als Luftfahrthindernis - innerhalb des Bauschutzbereichs eines Flughafens gemäß § 12 Abs. 1 und außerhalb von Bauschutzbereichen gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) - der Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer Einzelfallprüfung. Die Luftfahrtbehörde trifft ihre Entscheidung gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG im Rahmen konkreter Anträge auf der Grundlage einer zuvor eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Aufgrund der Anlagenhöhe moderner leistungsstarker und entsprechend hoher Windenergieanlagen ist davon auszugehen, dass die Zustimmung innerhalb des jeweils betrachteten Bereichs in den allermeisten Fällen verweigert wird.	5	**Alle von der Luftfahrtbehörde gemeldeten Belange (einschließlich Bauschutzbereich Flughafen SB) werden mit KRW 5 gerechnet.** Die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen bedarf aufgrund ihrer Höhe und damit aufgrund ihrer Relevanz als Luftfahrthindernis – innerhalb des Bauschutzbereichs eines Flughafens gemäß § 12 Abs. 1 und außerhalb von Bauschutzbereichen gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) - der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese trifft ihre Entscheidung gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG im Rahmen konkreter Anträge auf der Grundlage einer zuvor eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.	

					Verkehr Luft	Instrumentenflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken	Ein- und Ausflugkegel (15° beidseitiger Öffnungswinkel) der Landebahnen bis zu einem Abstand von 8,500 m zum Flughafenbezugspunkt	Siehe Bauschutzbereich des Flughafens	5	Die Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung folgt dabei dem gesetzlichen Auftrag der Luftfahrtbehörde, Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwehren. Die ggf. Ablehnung der Zustimmung zur Baugenehmigung für Windenergieanlagen im Einzelfall beruht auf dem im Luftverkehr bestehenden hohen Gefährdungspotenzial und der Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter, nämlich des Lebens und der Gesundheit von Menschen und hochwertiger Sachgüter. Insbesondere der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen hat Verfassungsrang und wird daher einer Abwägung von Belangen als nicht zugänglich angesehen. Die Zustimmung bzw. deren Verweigerung kann somit nicht pauschal vorab im Rahmen der Planung von Kommunen zur Ausweisung von Windkonzentrationen erfolgen, sondern muss einer Einzelprüfung in konkreten immissionsschutz- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. In der Bundesstudie wurde der Bauschutzbereich von Flughäfen als Ausschlusskriterium festgehalten und der Ausschluss deshalb auch von der saarländischen Luftfahrtbehörde vertreten. Alle von der Luftfahrtbehörde gemeldeten Belange (einschließlich Bauschutzbereich Flughafen SB) werden nun mit KRW 5 gerechnet, statt Ausschluss. Dies könnte möglicherweise einige Auswahlpotenziale erschließen. Diese Festlegung wird vom Luftfahrtreferat mitgetragen verbunden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Bundesstudie einen Ausschluss für diese Bereiche formuliert hatte. Die Einzelfallprüfung erfordert personelle Ressourcen und stellt keine Garantie für die Genehmigungsfähigkeit dar. Die mit E-Mail vom 28.06.2023 übermittelte neue Darstellung der Protection Area eines zweiten Instrumentenabflugverfahrens am Sonderlandeplatz Zweibrücken ist in die Berechnung einzubeziehen. Diese ersetzt nicht die Protection Area eines ersten übermittelten Instrumentenabflugverfahrens, sondern ist zusätzlich zu berücksichtigen.	
					Verkehr Luft	Sichtflugstrecken und Meldepunkte Flughafen Saarbrücken	Gewährleistung eines hindernisfreien Anflugs und Abflugs nach Sichtflugverfahren in einem Radius 2000 m um Meldepunkte sowie je 1000 m beiderseits von Sichtflugstrecken + 1 Rotorblattlänge Puffer	Siehe Bauschutzbereich des Flughafens	5		Radius 2 km um Meldepunkte, je 1 km beiderseits von Sichtflugstrecken; jeweils Fläche + Rotorblattlänge als Ausschlussbereich.
					Verkehr Luft	Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken	Gewährleistung eines hindernisfreien Anflugs bei Instrumentenanflugverfahren, die um mehr als 30 Grad von der Achse der Landepiste abweichen, Grundsätzlich sind Halbkreise mit Radius von 9,790 m von der jeweiligen Mitte der Schwellen mit Linienverbindung + 1 Rotorblattlänge Puffer festgelegt. Am Flughafen Saarbrücken ist nur der nördliche Teil als Circling-Area zu berücksichtigen.	Siehe Bauschutzbereich des Flughafens	5		[Dimensionen : grundsätzlich Halbkreise mit Radius von 9,790 m von der jeweiligen Mitte der Schwellen mit Linienverbindung; Fläche + Rotorblattlänge; am Flughafen nur nördlicher Teil als Circling-Area festgelegt
					Verkehr Luft	Mindestabstände von Luftfahrthindernissen zu Platzrundenbereichen von Flugplätzen	Flugplatz mit vorliegender Platzrunde + Pufferung 650 m (als Annäherung an heterogene Puffer in Längs- und Querrichtung)	Siehe Bauschutzbereich des Flughafens	5		450 bzw. 850 m Abstand von veröffentlichten Platzrunden von Flugplätzen; Fläche + Rotorblattlänge als Ausschlussbereich.
					Verkehr Luft	An-/Abflugbereiche von Hubschrauberlandeplätzen	Fläche des Hubschrauberlandeplatzes sowie ein jeweils 3,333 m langer und 450 m breiter Korridor + 1 Rotorblattlänge als Puffer	Siehe Bauschutzbereich des Flughafens	5		Grenze des Hubschrauberlandeplatzes sowie Korridor jeweils 3.333 m lang und 450 m breit; Fläche + Rotorblattlänge als Puffer.
					Verkehr Luft	Schleppstrecken für Segelflugzeuge	Veröffentlichte Bereiche zum Schleppen von Segelflugzeugen	Siehe Bauschutzbereich des Flughafens. Abweichend von dortiger Einschätzung wird hier von einer Verweigerung der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde in der überwiegenden Zahl der Fälle ausgegangen.	5		
47_01_01	47_01	47	01	01	Verkehr Luft	Drehfunkfeuer (Entfernungszone 3,000 m - 7,000 m)	Gewährleistung fehlerfreier Funktion von Drehfunkfeuern für die Luftnavigation. Sicherheitspuffer von 7.000 m um Beeinträchtigungen von (Doppler-)Drehfunkfeuern für die Luftnavigation zu vermeiden. Reduzierung der Schutzbereiche auf 7 km von der Deutschen Flugsicherung (DFS) angekündigt	Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich ist nach Einzelfallprüfung (auf Zulassungsebene), in der eine rechnerische Prognose der zu erwartenden Störung erfolgt, bis zu einem definierten Gesamtfehler des Drehkunkfeuers je Sektor möglich. Entsprechend kommt ein Teil dieser Fläche für die Windenergienutzung in Frage.	5		
					Verkehr Luft	Radaranlagen + Puffer 3,000 m	Alle Radar- und Bodennavigationsanlagen zu zivilen sowie militärischen Zwecken	Siehe Bauschutzbereich des Flughafens	5	**Alle von der Luftfahrtbehörde gemeldeten Belange (einschließlich Bauschutzbereich Flughafen SB) werden mit KRW 5 gerechnet.** Die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen bedarf aufgrund ihrer Höhe und damit aufgrund ihrer Relevanz als Luftfahrthindernis – innerhalb des Bauschutzbereichs eines Flughafens gemäß § 12 Abs. 1 und außerhalb von Bauschutzbereichen gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) - der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese trifft ihre Entscheidung gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG im Rahmen konkreter Anträge auf der Grundlage einer zuvor eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.	
					Verkehr Luft	Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen	Alle sonstigen Flugsicherungsanlagen zu zivilen Zwecken	Siehe Bauschutzbereich des Flughafens	5	Die Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung folgt dabei dem gesetzlichen Auftrag der Luftfahrtbehörde, Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwehren. Die ggf. Ablehnung der Zustimmung zur Baugenehmigung für Windenergieanlagen im Einzelfall beruht auf dem im Luftverkehr bestehenden hohen Gefährdungspotenzial und der Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter, nämlich des Lebens und der Gesundheit von Menschen und hochwertiger Sachgüter. Insbesondere der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen hat Verfassungsrang und wird daher einer Abwägung von Belangen als nicht zugänglich angesehen. Die Zustimmung bzw. deren Verweigerung kann somit nicht pauschal vorab im Rahmen der Planung von Kommunen zur Ausweisung von Windkonzentrationen erfolgen, sondern muss einer Einzelprüfung in konkreten immissionsschutz- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. In der Bundesstudie wurde der Bauschutzbereich von Flughäfen als Ausschlusskriterium festgehalten und der Ausschluss deshalb auch von der saarländischen Luftfahrtbehörde vertreten. Alle von der Luftfahrtbehörde gemeldeten Belange (einschließlich Bauschutzbereich Flughafen SB) werden nun mit KRW 5 gerechnet, statt Ausschluss. Dies könnte möglicherweise einige Auswahlpotenziale erschließen. Diese Festlegung wird vom Luftfahrtreferat mitgetragen verbunden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Bundesstudie einen Ausschluss für diese Bereiche formuliert hatte. Die Einzelfallprüfung erfordert personelle Ressourcen und stellt keine Garantie für die Genehmigungsfähigkeit dar. Die mit E-Mail vom 28.06.2023 übermittelte neue Darstellung der Protection Area eines zweiten Instrumentenabflugverfahrens am Sonderlandeplatz Zweibrücken ist in die Berechnung einzubeziehen. Diese ersetzt nicht die Protection Area eines ersten übermittelten Instrumentenabflugverfahrens, sondern ist zusätzlich zu berücksichtigen.	Ausschluss nach Einzelfallentscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung
					sonst. Infrastruktur	Freileitungen (Strom) + Puffer 127,5 m	Für den Abstand von WEA zu Freileitungen wird ein 1-facher Rotorradius angenommen, sofern die Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgestattet sind. Da Freileitungen im GIS nur als Linienstruktur abgebildet sind, ist eine zusätzliche Abbildung der Breite der Freileitung sowie ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 30 m erforderlich, sodass bei einer angenommenen WEA mit 165 m Rotordurchmesser ein Mindestabstand zur Rotorblattspitze von 127,5 m angesetzt werden.	Für den Abstand von WEA zu Freileitungen wird ein 1-facher Rotorradius angenommen, sofern die Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgestattet sind. Da Freileitungen im GIS nur als Linienstruktur abgebildet sind, ist eine zusätzliche Abbildung der Breite der Freileitung sowie ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 30 m erforderlich, sodass bei einer angenommenen WEA mit 165 m Rotordurchmesser ein Mindestabstand zur Rotorblattspitze von 127,5 m angesetzt werden.	Ausschluss		Ausschlussregelung aufgrund Bundesstudie und Abstimmung mit Amprion, **ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung abzustimmen.**

					sonst. Infrastruktur	geplante Freileitungen (Strom) + Puffer 127,5 m	Alle geplanten durch Freileitungen der Hoch- und Höchstspannung zur Stromübertragung überspannten Flächer. Die Inanspruchnahme von Freileitungstrassen zur Stromübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen	Für den Abstand von WEA zu Freileitungen wird ein 1-facher Rotorradius angenommen, sofern die Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgestattet sind. Da Freileitungen im GIS nur als Linienstruktur abgebildet sind, ist eine zusätzliche Abbildung der Breite der Freileitung sowie ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 30 m erforderlich, sodass bei einer angenommenen WEA mit 165 m Rotordurchmesser ein Mindestabstand zur Rotorblattspitze von 127,5 m angesetzt werden.	Ausschluss		Ausschlussregelung aufgrund Bundesstudie und Abstimmung mit Amprion, **ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung abzustimmen.**
					sonst. Infrastruktur	Abstand von 502,5 m um Freileitungen	In zunehmendem Abstand von Freileitungen der Hoch- und Höchstspannung verringert sich das Risiko der Schwingungsauslösung durch WEA	In dem Abstandbereich zwischen 127,5 und 502,5 m von der Leitermitte (entspricht dem dreifachen Rotordurchmesser minus 7,5 m Abstand zwischen Mittelpunkt der WEA und Außenschicht des Turms plus 15 m Abstand zwischen Leitungsmitte und äußerem Leiterseil) wird das Risiko der Schwingungsauslösung durch WEA als gering erachtet und daher ein gereinges Konfliktrisiko angenommen.	2		Landesweite Regelung aufgrund Bundesstudie und Abstimmung mit Amprion, **ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung abzustimmen.**
					sonst. Infrastruktur	Abstand von 502,5 m um geplante Freileitungen	In zunehmendem Abstand von Freileitungen der Hoch- und Höchstspannung verringert sich das Risiko der Schwingungsauslösung durch WEA	In dem Abstandbereich zwischen 127,5 und 502,5 m von der Leitermitte (entspricht dem dreifachen Rotordurchmesser minus 7,5 m Abstand zwischen Mittelpunkt der WEA und Außenschicht des Turms plus 15 m Abstand zwischen Leitungsmitte und äußerem Leiterseil) wird das Risiko der Schwingungsauslösung durch WEA als gering erachtet und daher ein gereinges Konfliktrisiko angenommen.	2		Landesweite Regelung aufgrund Bundesstudie und Abstimmung mit Amprion, **ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung abzustimmen.**
					sonst. Infrastruktur	Erschütterungsmessstationen Nordschacht und PRIMS (Kompensation) und Düppenweiler + 1.000 m Puffer	WEA könnnen den Betrieb von seismologischen Stationen stören. In Abhängigkeit von der Funktion der Stationen werden unterschiedliche Schutzradien festgelegt - vgl. BMWK-Studie	Die Mindestabstände zu den seismologischen Messstationen Nordschacht und PRIMS (Kompensation) sowie Düppenweiler wurden in Absprache mit dem Oberbergamt (OBA) so gewählt, dass die spezifischen Aufgaben der Stationen trotz WEA-bedingter Störungen mit gewissen Abstrichen noch erfüllt werden kann.	Ausschluss		Entwicklungen Stationen Düppenweiler im Blick behalten --> Station soll verlegt werden, die Station ist sehr wichtig. Mehr Informationen werden zur Verfügung gestellt, sobald möglich. Eventuell wird Standpunkt erst nach Windpotenzialstudie festgelegt. Datenpunkt Düppenweiler wird mit Ausschluss berücksichtigt.
					sonst. Infrastruktur	Andere Erschütterungsmessstationen + 1.000 m Puffer	WEA könnnen den Betrieb von seismologischen Stationen stören. In Abhängigkeit von der Funktion der Stationen werden unterschiedliche Schutzradien festgelegt - vgl. BMWK-Studie	Die Mindestabstände zu anderen seismologische Messstationen wurden in Absprache mit dem Oberbergamt (OBA) mit einem mittleren Konfliktrisiko belegt.	3		
					militärische Belange	Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung + 10.000 m Puffer	Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 10.000 m	Windenergieanlagen sind nach Einstufung der Bundeswehr im Bereich bis 10.000 m um die militärischen Radaranlagen der Landesverteidigung zustimmungsfähig. Es ist allerdings von einem hohen Konfliktrisiko auszugehen.	4		
					militärische Belange	Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung + 15.000 m Puffer	Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 15.000 m	Im Bereich von 10.000 bis 15.000 m um die militärischen Radaranlagen der Landesverteidigung ist von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen.	2		
					militärische Belange	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze inkl. der Gaststreitkräfte	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze	Windenergieanlagen sind auf den bereitgestellten Flächen der Tuppenübungsplätze sowie der militärischen Liegenschaften nach Einstufung der Bundeswehr nicht zustimmungsfähig.	Ausschluss		
					militärische Belange	Absetzzonen; Fallschirmsprung	In militärischen Absetzzonen für Luftlandetruppen gelten für den Bau von WEA Restriktionen, die in der Raumbewertung abgebildet werden.	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung. Für den Bau von WEA innerhalb von Absetzungszonen der Luftlandetruppen wird nach Einschätzung der Bundeswehr eine hohe Restriktionswirkung gesehen.	4		
					militärische Belange	Schutzbereich; Schießanlage	Eigentliche Schießanlagen sind als Liegenschaft (und damit als Ausschluss) abgebildet. Erweiterte Bereiche (mit Verbot einer Nutzung mit dauerhaftem Aufenthalt von Personen) wird in der Raumbewertung abgebildet	Windenergieanlagen sind nach Einstufung der Bundeswehr im Teil des Schutzbereiches hinter der eigentlichen Schießanlage, in dem lediglich Nutzungen mit dauerhaftem Aufenthalt von Personen verboten sind, weitgehend zustimmungsfähig.	3		
					militärische Belange	Schutzbereich; Munitionslager	Munitionsdepots (innere(r) und äußerer Ring(e))	Um Munitionsdepots bestehen unterschiedlich abgestufte Schutzbereiche. Windenergieanlagen sind nach Einstufung der Bundeswehr im inneren Ring bzw. den inneren Ringen des Schutzbereiches nicht zustimmungsfähig, im äußeren bzw. den äußeren Ringen hingegen weitgehend zustimmungsfähig. Da in den Daten keine Differenzierung zwischen inneren und äußeren Ringen getroffen wird, ist hier grundsätzlich von einem mittleren Konfliktrisiko auszugehen.	3		
					militärische Belange	MVA Flugplatz Ramstein	Im Zuständigkeitsbereich des Militärfulghafens Ramstein können Radarkursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude, MVA) zu einem Ausschluss moderner WEA führen (Ablehnung nach § 14 LuftVG), da maximale Bauhöhen nach europäischem Luftverkehrsrecht gelten.	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung. Für den Bau von WEA wird nach Einschätzung der Bundewehr eine mittlere Restriktionswirkung im Schutzbereich dieses Belangs gesehen.	3		
					militärische Belange	ED-R 116	Gebiete mit Flugbeschränkung	Um Gebiete mit Flugbeschränkung wie dem ED-R 116 (Truppenübungsplatz Baumholder in RP) unterliegen auch WEA zumindest temporären Restriktionen. bestehen Schutzbereiche. Windenergieanlagen sind nach Einstufung der Bundeswehr im Umfeld der ED-R 116 zustimmungsfähig.	3		
					militärische Belange	Interessensgebiet Funk	Militärische Funk- und Fernsprechanlagen	Die Flächen militärischer Funk- und Fernsprechanlagen selbst sind ausgeschlossen. In ihrer Nähe ist eine Nutzung durch WEA weitgehend zustimmungsfähig.	2		
					militärische Belange	Schutzbereich Luftkampfübungsanlage POLYGONE	Im Schutzbereich einer Funkstelle der Luftkampfübungsanlage POLYGONE ist der erdnahe Luftraum teilweise für militärische Übungszwecke freizuhalten.	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung. Für den Bau von WEA wird nach Einschätzung der Bundewehr eine mittlere Restriktionswirkung im Schutzbereich dieses Belangs gesehen.	3		
					militärische Belange	Militärischer Übungsverbund Luftkampfübungsanlage POLYGONE	Im Übungsgebiet der Luftkampfübungsanlage POLYGONE ist der erdnahe Luftraum teilweise für militärische Übungszwecke freizuhalten.	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung. Für den Bau von WEA wird nach Einschätzung der Bundewehr für die Gesamtfläche dieses Belangs keine nennenswerte Restriktionswirkung gesehen.	1		
					militärische Belange	Nachttiefflugsystem (Jet-Tiefflug) ED-R 150 NTFS	Bereiche für Nacht-Tiefflugsysteme der Bundeswehr	Eine Betroffenheit des Systems liegt ab 213 m über Grund vor. Inwiefern eine Betroffenheit allerdings eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr. Nach Einschätzung der Bundeswehr gab es bis dato lediglich in wenigen Ausnahmefällen/Sonderkonstellationen eine ablehnende Bewertung bei Betroffenheit des Systems. Auch in Hinblick auf den Bau modener WEA wird keine nennenswerte Restriktionswirkung dieses Belangs gesehen.	1		keine harte Tabuzone. Betroffenheit des Nachttiefflugsystems ab 213m über Grund, Einzelfallentscheidung durch Bundeswehr, KRK 1
					militärische Belange	Interessensgebiet Lärmschutz	Empfindlichkeit von Bereichen militärischer Nutzung gegenüber akustischen Reizen	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung. Für den Bau von WEA wird nach Einschätzung der Bundewehr keine nennenswerte Restriktionswirkung dieses Belangs gesehen.	1		

militärische Belange	Interessensgebiet Luftverteidigung	Anlagen und Belange der Luftverteidigung	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung. Für den Bau von WEA wird nach Einschätzung der Bundewehr keine nennenswerte Restriktionswirkung dieses Belangs gesehen.	↑		
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit (< 6,5 m/s in 150 m Höhe)	Gebiete in denen die Windhöffigkeit nicht ausreicht für einen profitablen Betrieb von WEA (Grenzwindgeschwindigkeit 6,5 m/s in 150 m über Grund auf Basis von globalwindatlas.info)	Es wird davon ausgegangen, dass in diesen Gebieten die Windhöffigkeit für einen profitablen Betreb von WEA nicht ausreicht. Der Wert wurde empirisch auf Basis einer Auswertung von Bestandsanlagen sowie genehnmigten Anlagen hergeleitet.	Ausschluss		
Hangneigung	Hangneigung	Gebiete mit einer Hangneigung über 30 % werden von der Windenergienutzung ausgeschlossen	Zuwegungs- und Erschließungskosten steigen im steilen Gelände. Transport und zum Standort und Inbstriebnahme von WEA und Montagekräne sind erschwert.	Ausschluss		
Denkmalpflege	Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden hier ergänzend aufgeführt. Eine landesweite Flächenkategorie wurde nicht erstellt.	Grundsätzlich ist die Errichtung einer WEA innerhalb eines Kulturdenkmals (Bau- und Bodenderkmäler, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen) oder beeinträchtigend in der Umgebung eines Kulturdenkmals genehmigungspflichtig gem. § 6 Abs. 1 u. 2 SDSchG. Die fachliche und rechtliche Bewertung kann hierbei ausschließlich im Einzelfall erfolgen. Zur Prüfung, ob eine WEA nach derzeitiger Gesetzeslage und der aktuellen gerichtlichen Auslegung genehmigungsfähig ist und ob für eine Genehmigung Bedingungen oder Auflagen einzuhalten sind, empfiehlt das Landesdenkmalamt eine frühzeitige Kontaktaufnahme.	Im Rahmen des derkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich Restriktionen v.a. dann ergeben, wenn ein Vorhaben aus denkmalfachlichen Gründen nur mit Auflagen genehmigt werden kann. Im Einzelfall kann es hierbei auch zur Notwendigkeit einer Standortverschiebung einer Anlage kommen. Zu den im Genehmigungsverfahren notwendigen Unterlagen gehören regelmäßig Sichtbarkeitsanalysen, gerade dann, wenn hochrangige und topographisch bedeutende Denkmäler betroffen sind. Sind Bodendenkmäler betroffen, sind hier auch begleitende Maßnahmen zu bewerten, etwa die zur Errichtung notwendige Befestigung des Terrains und die Trassenführung für die Baustelle/den Transport der Anlagenteile sowie zur Erschließung.	Einzelfallprüfung	Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Entscheidung am 7. Februar 2023 (Az. 5 K 171/22 OVG): Öffentliches Interesse an Windenergie steht über dem Denkmalschutz. Demnach ist die Stellungnahme der für Denkmalpflege zuständigen Behörde nicht ausschlaggebend, sondern die für Windenergieanlagen zuständige Genehmigungsbehörde muss zu einem eigenständigen Ergebnis kommen. Darüber hinaus war das Gericht der Auffassung, dass die Windenergieanlage das Erscheinungsbild der betroffenen Denkmäler – hierzu zählten Gutshaus, Park und Kirche – nicht erheblich beeinträchtigen werde. Selbst wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen würde, sei das Vorhaben wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses trotzdem zu genehmigen. Grundlage hierfür sei § 2 im EEG, wo festgeschrieben ist, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Im vorliegenden Fall stehe der Denkmalschutz deshalb zurück.	• **UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte**: Zwischen Geislautern und Fürstenhausen sind Potenzialflächen vorgesehen, die bis zu 1 km an das Weltkulturerbe heranrücken. Das LDA verweist auf die aktuell in Erstellung befindliche Pufferzone für das Welterbe, die zu einer anderen Bewertung kommen könnte. In Zusammenhang mit dem UNSESCO-Weltkulturerbe Völklinger-Hütte weist das Landesdenkmalamt auf den kürzlich veröffentlichten „Leitfaden für Windenergieprojekte im Kontext des Welterbes" des Welterbezentrums der UNESCO hin (https://whc.unesco.org/en/wind-energy). • **Überherrn, Sender Europe 1 Berus**: Die in der Landesstudie ermittelten Potenzialflächen, die unmittelbar an das Baudenkmal herangerückt sind, widersprechen nach Bewertung des LDA seinem hohen europäischen Rang als bedeutendem architektonischen und technikgeschichtlichen Monument und würden seine landschaftswirksame Wahrnehmbarkeit marginalisieren. Aktuell ist eine geplante WEA nördlich des Senders gerichtsanhängig. • **Perl, Villa Borg**: **Versehentlich war der Standort der römischen Villa selbst als Potenzialfläche vorgesehen, dies wurde in den Daten für die externe Beteiligung bereinigt.** Für den Bereich um die Villa Borg herum existiert ein ausgewiesenes Grabungsschutzgebiet gem. § 9 SDSchG (Grabungsschutzgebiet Römische Villa Borg, zuletzt verordnet am 01.12.2007 in Amtsblatt 2008 Nr. 40 vom 02.10.2008 S. 1600 f.). Ein Grabungsschutzgebiet schreibt die Genehmigungspflicht bei Bodeneingriffen zwingend vor. Im Umkehrschluss wird das Versagen von Bodeneingriffen vor dem Hintergrund des Schutzgutes gestärkt. Im § 10 Abs 2 SDSchG regelt jedoch auch: "Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere öffentliche oder private Interessen überwiegen, denen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann." • **Tholey/Oberthal, Wareswald**: Auch hier rücken Potenzialflächen an die dort vorhandenen und seit Jahrzehnten erforschten Bodencenkmäler heran. Auch hier besteht ein ausgewiesenes Grabungsschutzgebiet (Grabungsschutzgebiet Wareswald, Verordnung vom 05.03.2002 in Amtsblatt 2002 Nr. 26 vom 24.05.2002, S. 963 f., geändert durch Verordnung vom 21.11.2002 in Amtsblatt 2002 Nr. 53 vom 21.11.2002, S. 2294 ff.). • **Theley, Fuchshübel**: Hier besteht kein Grabungsschutzgebiet, weil das Land die betroffenen Grundstücke vor Inkrafttreten des ersten saarländischen Denkmalschutzgesetzes 1977 durch Eigentumserwerb 1974 unmittelbar gesichert hat (Theley, Fl. 10, FlSt. 32 und Theley, Fl. 11, FlSt. 120/1). Das relativ kleine Areal sollte zusammen mit einem angemessenen Puffer aus den Potenzialüberlegungen ausgenommen werden. • **Überherrn-Felsberg**, Teufelsburg (Burg Felsberg): **Die unmittelbare Inanspruchnahme des Burgareals als Potenzialfläche ist zunächst versehentlich erfolgt und wurde für die externe Beteiligung bereinigt**.